

Planfeststellungsbeschluss

für die Erhöhung und Ertüchtigung des Mastes Stp. Nr. 111/24,
Fl.-Nr. 538/15, Gemarkung Marktoberdorf, der 110-kV-Freilei-
tung Anlage 66101 (O 6), Einführung UW Marktoberdorf,

durch die LEW Verteilnetz GmbH (LVN)



vom 30. Januar 2024

Geschäftszeichen

RvS-SG21-3321.1-85/5

Inhaltsverzeichnis

A.	Entscheidung	4
I.	Feststellung des Plans	4
II.	Planunterlagen	4
III.	Zusagen der Vorhabenträgerin	6
IV.	Inhalts- und Nebenbestimmungen	6
1.	Informationspflichten	6
2.	Beweissicherung	6
3.	Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands	7
V.	Entscheidung über Einwendungen	7
VI.	Sofortige Vollziehbarkeit	7
VII.	Kostenentscheidung	7
B.	Sachverhalt	8
I.	Beschreibung des Vorhabens	8
II.	Verfahren	10
1.	UVP-Vorprüfung	10
2.	Antrag auf Planfeststellung	10
3.	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Betroffenen	10
4.	Stellungnahmen der Vorhabenträgerin	11
5.	Orts- und Erörterungstermin	11
C.	Entscheidungsgründe	12
I.	Rechtswirkungen der Planfeststellung	12
II.	Formell-rechtliche Beurteilung	12
1.	Erforderlichkeit der Planfeststellung	12
2.	Zuständigkeit	12
3.	Verfahren	12
III.	Entfallen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung	12
IV.	Materiell-rechtliche Beurteilung	13
1.	Planrechtfertigung	13
2.	Planungsleitsätze	14
2.1	Anlagensicherheit	14
2.2	Ziele der Raumordnung	15
2.3	Immissionsschutz	15
2.3.1	Elektrische und magnetische Felder	16
2.3.2	Geräuschemissionen	17
2.4	Naturschutz	18
2.5	Gewässerschutz	20
2.6	Straßen- und Luftverkehr	20
2.7	Sonstige Infrastruktur	21

3.	Abwägung	21
3.1	Alternativenprüfung	22
3.1.1	Nullvariante	23
3.1.2	Großräumige Trassenalternative	24
3.1.3	Maststandortalternative Fl.-Nr. 538 – westlich	27
3.1.4	Maststandortalternative Fl.-Nr. 538 – östlich	28
3.1.5	Verkabelung	29
3.1.5.1	Gesetzliche Verpflichtung nach § 43h EnWG	29
3.1.5.2	Allgemeine Alternativenprüfung	30
3.1.6	Verfahrensgegenständlicher Maststandort	33
3.2	Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung	33
3.3	Kommunale und städtebauliche Belange	33
3.4	Belange des Immissionsschutzes	34
3.4.1	Elektrische und magnetische Felder	34
3.4.2	Geräuschemissionen	35
3.5	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	36
3.6	Belange des Bodenschutzes und der Abfallentsorgung	36
3.7	Belange der Landwirtschaft	36
3.8	Belange der Forstwirtschaft, des Denkmalschutzes und der Wasserwirtschaft	36
3.9	Belange des Klimaschutzes	37
3.10	Eingriff in das Eigentum / Beeinträchtigung Rechte Dritter	38
3.11	Private Einwendung	39
3.11.1	Vortrag des Einwenders	39
3.11.2	Erwiderung der Vorhabenträgerin	41
3.11.3	Entscheidung über Einwendung	42
3.11.3.1	Tatsächliche Vorbelastung	42
3.11.3.2	Kein schutzwürdiges Vertrauen in Bezug auf Mastverlegung	45
3.11.3.3	Keine planfeststellungspflichtige Gesamtmaßnahme	46
3.11.3.4	Immissionsschutz	48
3.11.3.5	Verkehrssicherheit	48
3.11.3.6	Beweissicherung und Wiederherstellung	49
3.11.3.7	Bedrängende Wirkung des Mastes	50
3.11.3.8	Wertminderung des Grundstücks	50
V.	Sofortige Vollziehbarkeit	51
VI.	Kostenentscheidung	51
D.	Rechtsbehelfsbelehrung	52

RvS-SG21-3321.1-85/5

Erhöhung und Ertüchtigung des Mastes Stp. Nr. 111/24 der 110-kV-Freileitung Anlage 66101 (O 6), Einführung UW Marktoberdorf.

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Entscheidung

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan der LEW Verteilnetz GmbH (Vorhabenträgerin) für die Erhöhung und Ertüchtigung des Mastes Stp. Nr. 111/24 der 110-kV-Freileitung Anlage 66101 (O 6) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 538/15 der Gemarkung Marktoberdorf wird einschließlich der damit verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses

f e s t g e s t e l l t .

2. Die im Planfeststellungsbeschluss unter A. III. dargestellten Zusagen der Vorhabenträgerin sowie die unter A. IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

II. Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss setzt sich zusammen aus diesem Bescheid und dem Plan, der durch die nachstehend aufgeführten und durch die Planfeststellungsbehörde festgestellten Unterlagen bestimmt wird. Die festgestellten Unterlagen sind mit einer entsprechenden Beschriftung als solche gekennzeichnet und in der Tabelle mit (F) bezeichnet.

Dem Plan sind zudem die in der nachfolgenden Tabelle mit (N) bezeichneten und mit einer entsprechenden Beschriftung versehenen Unterlagen nachrichtlich zugeordnet.

<u>Unterlage</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Maßstab</u>	<u>Seiten / Blattzahl</u>	<u>F = festgestellt</u> <u>N = nachrichtlich</u>	<u>Stand</u>
1.	Erläuterungsbericht		65	N	Februar 2023
2.	Übersichtsplan	1 : 25.000	1	F	23.06.2021
3.1	Lageplan mit Antragstrasse	1 : 2.500	1	F	27.02.2023
3.2	Lageplan mit MMO's	1 : 2.500	1	F	27.02.2023
3.3	Lageplan mit Planungsvarianten	1 : 2.500	1	N	27.02.2023
4.1	Bestandsprofile	Länge: 1 : 2.500 Höhe: 1 : 500	1	N	20.10.2016
4.2	Profil der Antragsstrasse	Länge: 1 : 2.500 Höhe: 1 : 500	1	F	14.01.2019
4.3	Profil der Planungsvariante 2	Länge: 1 : 2.500 Höhe: 1 : 500	1	N	14.01.2019
4.4	Profil der Planungsvariante 3	Länge: 1 : 2.500 Höhe: 1 : 500	1	N	14.01.2019
5.1	Grundstücksverzeichnis mit betroffenen Grundstücken		1	F	01.03.2023
5.2	Grundstücksverzeichnis mit betroffenen Grundstücken (anonymisiert)		1	N	01.03.2023
6.1	Mastbild (Bestand)	1 : 200	1	N	Mai 2021
6.2	Mastbild (Planung)	1 : 200	1	F	Oktober 2022

7.1	Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht		15	N	30.11.2022
-----	--	--	----	---	------------

III. Zusagen der Vorhabenträgerin

Zusagen, die die Vorhabenträgerin im Laufe des Planfeststellungsverfahrens gegenüber der Planfeststellungsbehörde abgegeben hat, sind verbindlich. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in diesem Bescheid selbst oder in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

Insbesondere sichert die Vorhabenträgerin zu, die Bauzeit auf die Monate August bis Februar zu beschränken. Zudem sichert die Vorhabenträgerin zu, Rodungen (Gartengehölze) und sonstige Baufelddräumungen nur außerhalb der Schutzzeiten nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (also nur vom 01.10. – 28. / 29.02. eines Jahres) vorzunehmen und den rückzubauenden Mast Stp. Nr. 111/24 vor dem Rückbau auf vorhandene Niststätten zu kontrollieren. Des Weiteren sichert die Vorhabenträgerin zu, für den Fall, dass sich bei den Kontrollen Hinweise auf Niststätten oder Baumhöhlen ergeben sollten, das weitere Vorgehen vor Beginn der Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ferner sichert die Vorhabenträgerin zu, dass bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der verfahrensgegenständlichen Anlage sämtliche einschlägigen technischen Regelwerke und Vorschriften eingehalten werden (§ 49 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG).

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Informationspflichten

Die jeweils betroffenen Grundstückseigentümer sowie die Stadt Marktoberdorf sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahme in Schrift- oder Textform über den Baubeginn und über den Ablauf der Baumaßnahme zu informieren. Mit der Beginnanzeige ist auch der verantwortliche Bauleiter und dessen telefonische Erreichbarkeit (Handy-Nr.) mitzuteilen.

2. Beweissicherung

Die für das planfestgestellte Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Grundstücke sind vor Beginn der Bauarbeiten von der Vorhabenträgerin im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer im Hinblick auf ihren Zustand zu dokumentieren. Die Beweissicherung umfasst insbesondere eine Fotodokumentation aller Bereiche, in denen Bauarbeiten durchgeführt oder Arbeitsflächen oder Zuwegungen angelegt werden. Gleiches hat unverzüglich nach Abschluss der Bauarbeiten auf dem jeweiligen Grundstück zu erfolgen.

Soweit eine Einigung zwischen dem Eigentümer und der Vorhabenträgerin über die Zustandsdokumentation nicht zustande kommt, hat die Vorhabenträgerin einen öffentlich

bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre Kosten damit zu beauftragen, eine Aufnahme des Zustands des Grundstücks vor Beginn der Baumaßnahmen und des Zustands nach Beendigung der Baumaßnahmen durchzuführen.

Eine Ausfertigung der Dokumentation zum Zustand vor Beginn der Bauarbeiten ist dem jeweiligen Grundstückseigentümer mindestens eine Woche vor dem Baubeginn auf dem jeweiligen Grundstück in Schrift- oder Textform zur Verfügung zu stellen. Unverzüglich nach Abschluss der Bauarbeiten auf dem jeweiligen Grundstück stellt die Vorhabenträgerin dem jeweiligen Grundstückseigentümer die Dokumentation zum Zustand nach Beendigung der Bauarbeiten in Schrift- oder Textform zur Verfügung. Das Ergebnis dieser vergleichenden Bestandsaufnahme wird der Regulierung etwaiger Schäden zugrunde gelegt.

3. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands

Die in Anspruch genommenen Flächen (Baugrundstücke, Zuwegungen, Wirtschaftswege) müssen unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten auf Kosten der Vorhabenträgerin in einem dem ursprünglichen Zustand im Wesentlichen gleichartigen Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden, soweit die während der Bauphase eingetretene Veränderung auf den Arbeiten bzw. Baumaßnahmen der Vorhabenträgerin beruht. Das bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen ggf. wieder an ihren vor der Baumaßnahme bestehenden Zustand, wie er im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist, anzupassen sind (z. B. durch art- und lagegleiche Neupflanzung im Falle von unvermeidbaren Gehölzrodungen, Ausgleich des Geländeneiveaus an den vorherigen Zustand etc.). Durch Arbeiten bzw. Baumaßnahmen entstandene Sachschäden sind auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu beheben bzw. mit dem jeweils Betroffenen zu regulieren.

V. Entscheidung über Einwendungen

Die im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen wird oder sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens der Vorhabenträgerin oder auf andere Weise erledigt haben.

VI. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

VII. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) wird in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand der Planfeststellung ist die standortgleiche Erhöhung und Ertüchtigung des Mastes Stp. Nr. 111/24 der 110-kV-Freileitung Anlage 66101 (O 6) Biessenhofen – Marktoberdorf auf dem Grundstück Fl.-Nr. 538/15 der Gemarkung Marktoberdorf (Stadt Marktoberdorf, Landkreis Ostallgäu).

Die 110-kV-Freileitung Anlage 66101 (O 6) Biessenhofen – Marktoberdorf versorgt ausgehend vom Umspannwerk Marktoberdorf das Verteilnetz der LVN sowie das Verteilnetz der Vereinigten Wertach-Elektrizitätswerke GmbH (VWEW) im ganzen Gebiet in und um Marktoberdorf. Die Verbindung ist deshalb essentiell für die Versorgung der Stadt Marktoberdorf mit elektrischer Energie. Im Fall von Störungen sowie geplanten Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen wäre eine sichere Versorgung von Marktoberdorf erheblich gefährdet. Eine Übernahme der gesicherten Versorgung über das untergeordnete Stromnetz der 20-kV-Spannungsebene ist aus Gründen der unzureichenden Übertragungskapazität, der höheren Energieverluste sowie der schlechteren Versorgungsqualität nicht möglich.

Die Leitung überspannt u. a. ein Industrie- und Gewerbegebiet (vgl. Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet Süd“ i. d. Fassung vom 14.10.2010). Innerhalb dieses Gebiets liegen zahlreiche Gewerbegrundstücke einschließlich diverser gewerblich genutzter Gebäude, z. B. Produktions-, Lager- und Verkaufsflächen; vereinzelt findet sich auch Wohnbebauung. In der Sitzung vom 20.11.2023 hat der Stadtrat der Stadt Marktoberdorf einen Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des betreffenden Bebauungsplans getroffen, wonach das gesamte Gebiet künftig als Gewerbegebiet festgesetzt werden soll. Im derzeitigen Industriegebiet liegt ein Gewerbegrundstück (Fl.-Nr. 538/15), das u. a. mit einem Betriebsleiter-Wohnhaus bebaut ist. Im Garten dieses Grundstücks befindet sich der verfahrensgegenständliche Stahlgittermast Stp. Nr. 111/24 (Donaumastform).

Die Hochspannungsfreileitung einschließlich Mast Stp. Nr. 111/24 wurde 1960 fertiggestellt. Das Grundstück, auf dem sich seitdem Mast Stp. Nr. 111/24 befindet, war damals unbebaut. Es befand sich zum Errichtungszeitpunkt im Eigentum einer Kirchenstiftung und später im Eigentum der Stadt Marktoberdorf. Sowohl das Mastsetzungsrecht als auch die Überspannung des Grundstücks wurden 1959 dinglich gesichert. In den 1990er Jahren wurde das Grundstück in mehrere Parzellen aufgeteilt, u. a. in Fl.-Nr. 538/15, auf der sich Mast Stp. Nr. 111/24 befand. Der Vater des derzeitigen Grundstückseigentümers kaufte das jetzige Grundstück Fl.-Nr. 538/15 Ende 1994, die Auflassungsvormerkung wurde am 22.12.1994 in das Grundbuch eingetragen. Im Januar 1995 erteilte die Rechtsvorgängerin der Vorhabenträgerin aus ungeklärten Gründen eine teilweise Pfandfreigabe und es wurde deshalb lediglich das Überspannungsrecht auf die neue Flurnummer 538/15 übertragen, nicht aber das Mastsetzungsrecht. Die dingliche Sicherung des Mastsetzungsrechts ging deshalb im Januar 1995 verloren. Der Vater des derzeitigen Grundstückseigentümers bebaute das Grundstück in der Folgezeit u. a. mit einem Betriebsleiterwohnhaus. Dieses wird aktuell vom derzeitigen Grundstückseigentümer und seiner Familie bewohnt. Der Mast befand sich auch nach der Pfandfreigabe weiterhin unverändert auf dem Grundstück.

Im August 2014 beantragte die Vorhabenträgerin bei der Regierung von Schwaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) u. a. für eine Erneuerung der Hochspannungsfreileitung Anlage 66101 (O 6). Das Vorhaben hätte Verschiebungen der Trassenführung und der Maststandorte beinhaltet. Das Grundstück Fl.-Nr. 538/15 wäre bei der Planung weiterhin überspannt worden, aber die Überspannung wäre nicht mehr unmittelbar über dem Wohnhaus verlaufen und der verfahrensgegenständliche Mast Stp. Nr. 111/24 wäre rückgebaut worden; die neuen Maststandorte hätten auf anderen Grundstücken gelegen (u. a. auf dem Nachbargrundstück Fl.-Nr. 538). Im Rahmen der Anhörung zeigten sich diverse Planungskonflikte und es gingen zahlreiche Einwendungen von Betroffenen ein, die sich gegen das Vorhaben in seiner beantragten Form aussprachen. Eine einvernehmliche Lösung zwischen den Einwendern und der Vorhabenträgerin hinsichtlich alternativer Trassenführungen konnte nicht gefunden werden. Infolgedessen nahm die Vorhabenträgerin im Dezember 2015 ihren Antrag auf Planfeststellung teilweise, nämlich in Bezug auf die Freileitung Anlage 66101 (O 6), zurück. Der Planfeststellungsbeschluss vom 11.05.2017 umfasste demnach nur andere, hier nicht verfahrensgegenständliche Hochspannungsfreileitungen (Umbau der Freileitungen 64001 (U 6) und 66001 (O 6) zur Vierfachleitung 64401 (O 6/U 6) im Abschnitt Hiemenhofen – Biessenhofen) und insbesondere nicht Mast Stp. Nr. 111/24 der Anlage 66101 (O 6) in Marktoberdorf.

Anstelle eines Neubaus entschloss sich die Vorhabenträgerin, die Hochspannungsfreileitung Anlage 66101 ohne Leistungserhöhung durch Instandhaltungsmaßnahmen zu modernisieren. Mit Ausnahme des verfahrensgegenständlichen Mastes Stp. Nr. 111/24 wurden alle Masten in deren Standsicherheit ertüchtigt. Zwei Masten (Stp. Nr. 111/21 und Stp. Nr. 111/22) wurden bis November 2022 im Rahmen eines Anzeigeverfahrens nach § 43f EnWG innerhalb der bestehenden Leitungstrasse an neuen Standorten neu errichtet und um jeweils 25 Meter erhöht, um die Werksentwicklung eines ansässigen Industrieunternehmens zu ermöglichen. Mit den von diesem Vorhaben Betroffenen bzw. Begünstigten (Stadt Marktoberdorf und Grundstückseigentümer) wurden Vereinbarungen insbesondere zu Dienstbarkeiten getroffen; die Kosten für die Masterrhöhungen und trassengleichen Mastversetzungen wurden wegen des Verursacherprinzips teilweise von den Begünstigten übernommen. Bis zu Mast Stp. Nr. 111/23 wurde ein Seiltausch durchgeführt.

An Mast Stp. Nr. 111/24 wurde bei Überprüfungen des technischen Zustands des Gestänges ebenfalls ein Sanierungsbedarf identifiziert. Seit seiner Fertigstellung 1960 haben sich die technischen Vorschriften für Freileitungen in wesentlichen Punkten geändert (dreimal höhere Eis- und höhere Windlasten). Hierdurch ergeben sich höhere statische Anforderungen, die Mast Stp. Nr. 111/24 derzeit nicht erfüllt. Zudem besteht der Mast derzeit aus Thomasstahl, d. h. er könnte vom Problem der Versprödung betroffen sein. Die Erhöhung des Mastes dient ferner dazu, Sicherheitsabstände zu Gebäuden zu vergrößern und eine bessere städtebauliche Entwicklung der überspannten Grundstücke zu ermöglichen.

Die verfahrensgegenständliche Planfeststellung umfasst den Austausch des Mastunterteils von Mast Stp. Nr. 111/24 gegen ein zwei Meter längeres Unterteil sowie den längenidentischen Austausch des Mastoberteils. Der Mast wird demnach von derzeit 26,5 Metern auf 28,5 Meter erhöht. Tiefbauarbeiten um und am Fundament sind nicht erfor-

derlich, da das bestehende Bohrpfahlfundament alle Anforderungen an die Standsicherheit auch für den neuen Mast erfüllt. Das Vorhaben wird standortgleich ohne neue Trassierung der Bestandsleitung durchgeführt.

Die Gittermastteile werden in Einzelteilen an den Standort transportiert und vor Ort vormontiert. Der bestehende Mast wird mit den daran befestigten Leiterseilen von einem Mobilkran angehoben. Hierzu werden die Stoßschrauben in einer Höhe von rund 12 Meter gelöst, nachdem der Mast am Kran angeschlagen wurde. Danach wird das Unterteil mit einem zweiten Kran ausgehoben. Anschließend wird das neue, bereits vormontierte Unterteil eingehoben und am Stoß wieder verschraubt. Nachdem das neue Unterteil steht, wird das neue Oberteil auf das neue Unterteil abgesenkt und am Stoß verschraubt. Die Leiterseile werden am neuen Oberteil befestigt und vom alten Oberteil gelöst, danach wird das alte Oberteil abgelegt. Der Seilzug erfolgt nach Abschluss der Mastmontage. Durch die Masterneuerung verringert sich die minimale Schutzstreifenbreite von 30 Meter auf 27,6 Meter und vergrößert sich die maximale Schutzstreifenbreite von 32 Meter auf 34,4 Meter.

Die reine Bauzeit beträgt ca. zwei Wochen. Die konkrete Dauer der Baumaßnahmen ist von verschiedenen Faktoren abhängig, z. B. vom Beginn der Bauarbeiten sowie der einzelnen Bauphasen, den zur Verfügung stehenden Bauzeitfenstern bzw. Einschränkungen durch Bauverbotszeiten und den vorherrschenden Witterungsbedingungen.

Im Übrigen erneuert die Vorhabenträgerin im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten die Leiterseile ab Mast Stp. Nr. 111/23 bis zum Endmast Stp. Nr. 111/26 am Umspannwerk Marktoberdorf. Diese Instandhaltungsmaßnahme ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung.

II. Verfahren

1. UVP-Vorprüfung

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 17.02.2023 Unterlagen zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei der Regierung von Schwaben eingereicht. Mit Schreiben vom 13.03.2023 hat die Regierung von Schwaben festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist im UVP-Portal am 13.03.2023 veröffentlicht worden (www.uvp-verbund.de – Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder).

2. Antrag auf Planfeststellung

Mit Schreiben vom 17.02.2023, das am 21.02.2023 bei der Regierung von Schwaben eingegangen ist, hat die LVN für das verfahrensgegenständliche Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 EnWG beantragt.

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Betroffenen

Die Regierung von Schwaben hat der Stadt Marktoberdorf und den in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben

vom 20.03.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme zu den ihnen übermittelten Planunterlagen gegeben.

Die Planunterlagen sind in der Stadt Marktoberdorf in der Zeit vom 27.03.2023 bis einschließlich 26.04.2023 zur Einsicht ausgelegt worden. Die Auslegung ist in der Allgäuer Zeitung vom 20.03.2023 und mittels Anhang an den Tafeln für die Stadt Marktoberdorf ortsüblich bekannt gemacht worden. Außerdem ist die Bekanntmachung am 20.03.2023 auf der Internetseite der Stadt Marktoberdorf online veröffentlicht worden.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 10.05.2023 ist eine Einwendung des Grundstückseigentümers der Fl.-Nr. 538/15, Gemarkung Marktoberdorf, eingegangen.

4. Stellungnahmen der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat mit Schriftsatz vom 06.07.2023 zu den eingegangenen Äußerungen Stellung genommen. Mit E-Mails vom 26.07.2023 und vom 16.10.2023 hat die Vorhabenträgerin auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde ihre Ausführungen um Erläuterungen zur historischen Entwicklung der Eigentums- und Grundbuchverhältnisse sowie zu einer großräumigen Trassenalternative südwestlich des Gewerbe- und Industriegebiets ergänzt und eine aktualisierte Kostenschätzung vorgelegt.

5. Orts- und Erörterungstermin

Die für das Planfeststellungsverfahren zuständigen Mitarbeiterinnen der Regierung von Schwaben haben am 30.10.2023 den verfahrensgegenständlichen Mast sowie seine Umgebung vor Ort in Marktoberdorf in Augenschein genommen.

Der Erörterungstermin ist mittels Anhang an den Tafeln für die Stadt Marktoberdorf ab dem 06.11.2023 sowie über die Internetseite der Regierung von Schwaben ortsüblich bekannt gemacht worden. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange, die Vorhabenträgerin sowie der Rechtsanwalt des Einwenders sind über den Erörterungstermin zusätzlich durch Anschreiben informiert worden. Am 04.12.2023 hat der Erörterungstermin stattgefunden. Daran haben fünf Mitarbeiter der Regierung von Schwaben, drei Vertreter der Vorhabenträgerin, der Einwender, dessen Ehefrau und dessen Rechtsanwalt teilgenommen. Erörtert wurde so lange, bis keine Wortmeldungen mehr gewünscht wurden. Einzelheiten zum Inhalt der Erörterungen können der gefertigten Niederschrift entnommen werden.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen:

I. Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Planfeststellung macht somit nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. V. m. Art. 43c EnWG). Zudem entfaltet der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung und ist für die Enteignungsbehörde in einem etwaigen Enteignungsverfahren bindend (§ 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG i. V. m. Art. 28 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG)).

II. Formell-rechtliche Beurteilung

1. Erforderlichkeit der Planfeststellung

Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr der Planfeststellung; ausgenommen hiervon sind Bahnstromfernleitungen und bestimmte Hochspannungsfreileitungen mit einer Gesamtlänge von bis zu 200 Meter. Für das verfahrensgegenständliche Vorhaben, das eine Änderung an einer mehr als 200 Meter langen 110-kV-Freileitung betrifft (Masterhöhung um 7,5 %), ist deshalb der Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses erforderlich.

2. Zuständigkeit

Die Regierung von Schwaben ist für den Erlass des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. § 42 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

3. Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 43 ff. EnWG i. V. m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG und ist ordnungsgemäß durchgeführt worden.

III. Entfallen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die für das Vorhaben nach § 5, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.1.4 UVPG erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und deshalb keine Verpflichtung

zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Erhöhung und Ertüchtigung des Mastes Stp. Nr. 111/24 der 110-kV-Freileitung Anlage 66101 (O 6) wird innerhalb der bereits bestehenden Trasse durchgeführt. Fundamentarbeiten finden nicht statt. Im betroffenen Bereich (ein Industriegebiet) sind keine Natura 2000-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG vorhanden. Ebenso sind keine weiteren, in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien tangiert.

Die fehlende Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hat die Regierung von Schwaben der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 13.03.2023 mitgeteilt. Die Feststellung ist im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de – Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder) am 13.03.2023 veröffentlicht worden.

IV. Materiell-rechtliche Beurteilung

Das Vorhaben wird festgestellt, weil es mit dem materiellen Recht in Einklang steht und die vorgenommene Abwägung zugunsten der Zulassung ausfällt.

Da es eine Planung ohne Entscheidungsspielräume nicht geben kann, steht der Planfeststellungsbehörde bei der Feststellung der vorgelegten Pläne für die Erhöhung und Ertüchtigung des verfahrensgegenständlichen Mastes Stp. Nr. 111/24 der 110-kV-Leitung Anlage 66101 (O 6) eine planerische Gestaltungsfreiheit zu. Diese unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Das Vorhaben hält sich in diesen vom materiellen Recht gezogenen Grenzen. Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben (1.) und die zwingenden Ge- und Verbote des materiellen Rechts (Planungsleitsätze) werden beachtet (2.). Die Planfeststellungsbehörde konnte somit in die Abwägung nach § 43 Abs. 3 EnWG eintreten und hat die dort einzustellenden Belange ordnungsgemäß ermittelt, bewertet, gewichtet und angemessen berücksichtigt (3.).

1. Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Dieses Erfordernis ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfüllt, wenn für das Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes – hier den energierechtlichen Zielen nach § 1 Abs. 1 EnWG – tatsächlich ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 09.11.2017, 3 A 4.15, Rn. 34; Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075/04, Rn. 182 m. w. N.). Die Planrechtfertigung stellt für die Planfeststellung lediglich eine äußerste Schranke dar, die groben Planungsmissgriffen entgegenwirken soll (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.02.2014, 7 B 24/13, Rn. 9).

Zweck des hier maßgeblichen EnWG ist nach § 1 Abs. 1 EnWG die möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (sowie Gas und Wasserstoff), die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Dementsprechend sind die Verteilnetzbetreiber nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungssystem zu betreiben, zu warten

und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Dabei sind die Erfordernisse im Verkehrs-, Wärme-, Industrie- und Strombereich zu beachten, die sich ergeben, um Treibhausgasneutralität zu ermöglichen. Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 43 Abs. 3a Satz 1 EnWG).

Das Vorhaben ist planerisch gerechtfertigt. Nach Überzeugung der Regierung von Schwaben ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens gegeben. Ausweislich des vorgelegten Erläuterungsberichts ist das beantragte Vorhaben als sicherheitsrelevant und versorgungstechnisch zwingend einzustufen. Am 1960 fertiggestellten Mast Stp. Nr. 111/24 wurde bei wiederkehrenden Überprüfungen des technischen Zustands des Gestänges ein Sanierungsbedarf festgestellt. Insbesondere besteht der Mast aus Thomasstahl, was ihn anfällig für Versprödung macht. Zudem erfordern die seit seiner Erbauung deutlich erhöhten technischen Anforderungen an zu tragende Eis- und Windlasten eine statische Anpassung des Mastes. Zur Vermeidung von Störungen an der Freileitung Anlage 66101 (O 6) ist es deshalb sehr wichtig, dass der verfahrensgegenständliche Mast ausgetauscht und so auf den aktuellen technischen Stand gebracht wird. Mast Stp. Nr. 111/24 ist Teil der wichtigen 110-kV-Leitung Anlage 66101 (O 6) vom Abzweigmast Biessenhofen zum Umspannwerk Marktoberdorf. Diese Verbindung stellt über den Netzverbindungspunkt im Umspannwerk Marktoberdorf die einzige Verbindung zu der 110-kV-Ebene für das VWEW-Verteilnetz der Stadt Marktoberdorf dar. Die Freileitung Anlage 66101 (O 6) ist somit essentiell für die Versorgung der Stadt Marktoberdorf mit Elektrizität. Im Falle von Störungen oder geplanten Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen wäre eine sichere Versorgung der Stadt Marktoberdorf mit Elektrizität erheblich gefährdet. Des Weiteren ist die Leitung für die Aufnahme dezentral erzeugter erneuerbarer Energie in das übergeordnete Übertragungsnetz von Bedeutung.

Darüber hinaus ist auch die Masterrhöhung um zwei Meter erforderlich. Die relativ niedrige Höhe der Leiterseile innerhalb des Industriegebiets schränkt die Nutzbarkeit der Gewerbegrundstücke und deren Entwicklungsmöglichkeiten stark ein.

2. Planungsleitsätze

In der Planung sind die gesetzlichen Planungsleitsätze zu beachten. Darunter werden zwingend zu beachtende Ge- oder Verbote des materiellen Rechts verstanden, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können. Derartige Vorschriften sind in dem einschlägigen Fachplanungsgesetz, hier dem EnWG, sowie in anderen Gesetzen enthalten. Vorliegend werden diese zwingenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten.

2.1 Anlagensicherheit

Das Vorhaben genügt den Anforderungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG an die technische Sicherheit des Mastes.

Nach § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind nach § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Vorhabenträgerin, die der Planfeststellungsbehörde aus diversen anderen Verfahren als zuverlässig bekannt ist, hat zugesichert, diese gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Daher bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte dafür, dass die

Vorgaben der technischen Sicherheit nicht beachtet würden (vgl. hierzu auch genauer C. IV. 3.11.3.5).

2.2 Ziele der Raumordnung

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die – wie hier – der Planfeststellung bedürfen, Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Ziele der Raumordnung gehören demnach zu den strikt einzuhaltenden und für die Planfeststellung zwingenden materiellen Rechtssätzen, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.11.2020, 4 A 13/18, Rn. 88). Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Die **Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde** hat in ihrer Stellungnahme vom 05.04.2023 mitgeteilt, dass aufgrund der Lage und des Umfangs des Vorhabens nicht zu erwarten sei, dass Belange der Raumordnung und Landesplanung in wesentlichem Umfang berührt würden.

Der **Regionale Planungsverband Allgäu** hat mit E-Mail vom 04.05.2023 ausgeführt, dass dem Vorhaben regionalplanerische Belange nicht entgegenstünden.

Ausweislich dieser Stellungnahmen stehen die im Regionalplan für die Region Allgäu (RP 16) sowie im Landesentwicklungsprogramm Bayern festgelegte Ziele der Raumordnung dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben nicht entgegen.

2.3 Immissionsschutz

Das Vorhaben verstößt nicht gegen zwingende Vorgaben des Immissionsschutzes.

Der planfestgestellte Mast unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 Var. 2 BImSchG dem anlagenbezogenen Immissionsschutz nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Ertüchtigung einer Energietransportleitung bedarf aber keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 oder nach § 16 BImSchG, weil sie nicht in Anhang 1 der nach § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (4. BImSchV) enthalten ist (§ 1 Abs. 1 4. BImSchV).

Die immissionsschutzrechtlichen Pflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen ergeben sich insbesondere aus § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG, der das an den Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage gerichtete Gebot enthält, die nach dem Stand der Technik vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind nach § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind nach § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige

Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Bei Freileitungsanlagen zur Übertragung elektrischer Energie sind vor allem elektrische und magnetische Felder sowie Geräuschimmissionen von Relevanz. Das Vorhaben entspricht den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sowohl im Hinblick auf betriebsbedingte Immissionen als auch hinsichtlich der baubedingten Immissionen.

2.3.1 Elektrische und magnetische Felder

Die Grenz- und Richtwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) werden eingehalten.

In der Umgebung eines unter Spannung stehenden Leiters kann ein elektrisches Feld nachgewiesen werden. Die elektrische Feldstärke ist lastunabhängig und durch die Betriebsspannung vorgegeben. Sie variiert nur in geringem Maß entsprechend der zulässigen Spannungstoleranz des jeweiligen Netzes. Ein stromdurchflossener Leiter ist zudem von einem magnetischen Feld umgeben. Die magnetische Flussdichte verhält sich proportional zum Leitungsstrom und unterliegt damit den gleichen Schwankungen wie der Energiefluss in der Leitung. Mit zunehmendem Abstand von der Leitung sinkt die Intensität des jeweiligen Feldes rasch ab. Die Feldstärke in Bodennähe ist daher entscheidend von der Höhe der Leiterseile über dem Boden sowie der Anordnung am Mast abhängig. Am größten sind die Feldstärkewerte am Ort des stärksten Durchhangs der Leiterseile. Die Immissionen erreichen ihren Höchstwert direkt unterhalb der Leitung und nehmen mit zunehmendem seitlichem Abstand zur Leitung deutlich ab.

Der verfahrensgegenständliche Mast ist ein Teil der 110-kV-Leitung Anlage 66101 (O 6). Dabei handelt es sich um eine 1960 errichtete Niederfrequenzanlage nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Spannung von 110 kV. Diese Anlagen sind nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der 26. BImSchV zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, den im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwert für die elektrische Feldstärke (5 Kilovolt pro Meter (kV/m)) und die Hälfte des im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwertes für die magnetische Flussdichte (100 Mikrottesla (μT)) nicht überschreiten. Nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV sind bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch (bestimmte, in der Vorschrift genannte) andere Niederfrequenz- und Hochfrequenzanlagen entstehen. Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sind insbesondere Wohngrundstücke und Einrichtungen wie Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten und Spielplätze oder auch gewerblich genutzte Grundstücke, nicht aber landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Grenzwerte bestehen nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.11.2020, 4 A 13/18, Rn. 44 m. w. N.; Urteil vom 14.03.2018, 4 A 5/17, Rn. 43 m. w. N.; stRSpr).

Das **Sachgebiet Technischer Umweltschutz der Regierung von Schwaben** hat mit E-Mail vom 19.05.2023 mitgeteilt, dass die Erhöhung von Mast Stp. Nr. 111/24 zu einer Verbesserung der immissionsschutzfachlichen Situation führe. Daher bestünden aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer tabellarischen Stellungnahme vom 06.07.2023 auf Vorhalt des Einwenders (vgl. hierzu C. IV. 3.11.1) nochmals bekräftigt, dass die Vorgaben der 26. BImSchV für Niederfrequenzanlagen eingehalten werden. Die Berechnungen seien mit dem Feldberechnungsprogramm Winfield EP erfolgt. Es handele sich bei den errechneten Werten um theoretische Werte bei maximal möglicher Auslastung beider Leitungssysteme. Dieser Betriebszustand trete im Normalfall nicht auf, weswegen im normalen Betrieb deutlich geringere Werte zu erwarten seien.

Die von der Vorhabenträgerin ermittelten Werte für den „worst case“ sind nach Auffassung der Regierung von Schwaben – insbesondere des Sachgebiets Technischer Umweltschutz – nachvollziehbar. Sie bewegen sich innerhalb der aus anderen, ähnlichen Planfeststellungsverfahren bekannten Größenordnung bei 110-kV-Freileitungen.

Durch die Erhöhung des Mastes um zwei Meter tritt im Vergleich zum Bestandsmast sogar eine Verringerung der Feldbelastungen durch elektrische und magnetische Felder ein. Alle ermittelnden Werte für die Feldbelastungen liegen ausweislich des Erläuterungsberichts der Vorhabenträgerin sehr deutlich unter den Grenzwerten (vgl. S. 53 des Erläuterungsberichts): Insbesondere verringert sich durch die Erhöhung des Mastes um zwei Meter die elektrische Feldstärke über dem Wohnhaus auf Fl.-Nr. 538/15 von derzeit 0,238 kV/m auf 0,192 kV/m und beträgt damit maximal 3,8 % des Grenzwertes der elektrischen Feldstärke (5 kV/m). Die magnetische Flussdichte verringert sich durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben von derzeit 4,352 μ T auf 3,060 μ T und liegt damit bei 3,1 % des Grenzwertes der magnetischen Flussdichte (100 μ T). Beide Grenzwerte werden bereits derzeit sehr deutlich unterschritten und verringern sich durch das Vorhaben (Masterhöhung um zwei Meter) weiter.

2.3.2 Geräuschemissionen

Für 110-kV-Leitungen sind aufgrund der relativ niedrigen Spannungslage keine unzumutbaren Belastungen durch Koronageräusche zu erwarten (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 08.11.2022, 6 S 833/20, Rn. 58). In einer Untersuchung des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie, durchgeführt von der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, wurde festgehalten, dass in Hinblick auf die Geräusentstehung an Hochspannungsleitungen Übertragungsspannungen (erst) ab 220 kV als relevant angesehen werden können. Bei niedrigeren Spannungen liegen die elektrischen Randfeldstärken in Bereichen, die keine hörbaren bzw. relevanten Schallemissionen erzeugen und daher im Allgemeinen vernachlässigbar sind (vgl. HLUG, Messtechnische Felduntersuchungen zu Koronageräuschen, 2015, S. 8, https://www.hlnug.de/fileadmin/shop/files/Schriften_Laerm_587.pdf, letzter Aufruf: 12.12.23). Des Weiteren sind witterungsbedingte Anlagengeräusche (Koronageräusche) nach § 49 Abs. 2b EnWG bei Höchstspannungsnetzen seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm, weswegen insofern höhere Belastungen zumutbar sind (vgl. Nr. 6.3 Der TA Lärm: nachts 55 dB). Dem liegt die gesetzgeberische Wertung zugrunde, dass derartige witterungsbedingte Anlagengeräusche selbst bei Höchstspannungsnetzen ab 220 kV in der Regel nur an wenigen Stunden bzw. Tagen eines Jahres durch Niederschlag oder hohe Luftfeuchtigkeit auftreten können (vgl. BT-Drs. 20/2402, S. 46). Dieser Grundgedanke gilt erst Recht bei 110-kV-Leitungen, bei denen die Geräusentwicklung allgemein als kaum relevant eingestuft wird. Ferner befindet sich das Wohnhaus auf Fl.-Nr. 538/15 in einem Industriegebiet, in dem jedenfalls für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden vergleichsweise hohe Immissionsrichtwerte gelten (vgl. Nr. 6.1 Buchst. a der TA Lärm).

Nach Einschätzung des **Sachgebiets Technischer Umweltschutz der Regierung von Schwaben** ist daher nicht zu erwarten, dass bei einer 110-kV-Freileitung Richtwerte der TA Lärm überschritten werden oder sonstige unzumutbare Geräuschmissionen auftreten.

Die Vorhabenträgerin führt insofern ergänzend aus, dass es sich beim sog. Bitzeln (Knistern) um Geräusche handle, die während des Betriebs der Leitung aufträten. Die Leitung sei derzeit noch mit alten Isolator Ketten mit sog. Schutzhornkreuzen ausgestattet. Im Rahmen der durchzuführenden Arbeiten zur Mastertüchtigung sei die Verwendung von Isolator Ketten mit sog. Schutzhornringen vorgesehen, die die Geräusche deutlich reduzieren. Der Einbau neuer Isolator Ketten mit Schutzhornringen wird also sogar im Vergleich zum derzeitigen Zustand der Leitung zu einer Verringerung der – zumutbaren – Geräuschentwicklung führen.

Des Weiteren sind auch die Geräuschmissionen im Rahmen der Bauphase zumutbar. Die Bauphase ist auf ca. zwei Wochen beschränkt und damit zeitlich eng begrenzt. Es erfolgen keine Arbeiten an den Fundamenten des Mastes. Es ist daher kein übermäßiger Baulärm zu erwarten.

2.4 Naturschutz

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach § 13 Satz 1, § 15 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) Rechnung.

Nach der Stellungnahme des **Sachgebietes Naturschutz der Regierung von Schwaben** vom 14.04.2023 kann das Vorhaben grundsätzlich einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. §§ 14 ff. BNatSchG darstellen. Bei Masterrhöhungen seien ausweislich der Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe gemäß der Bayerischen Kompensationsordnung regelmäßig Ersatzzahlungen zu leisten. Eine Ersatzzahlung entfalle, wenn die vorhabenbezogene Wirkung als nicht erheblich eingestuft werde, weil die Höhendifferenz des neuen Mastes kleiner als 10 % sei. Da die Erhöhung vorliegend unter 10 % liege, entfalle eine Ersatzzahlung.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme, seien gesondert zu prüfen. Da Tiefbauarbeiten um und am Fundament nicht durchgeführt würden und das Gebiet bereits gut erschlossen und großflächig versiegelt sei, sei keine Inanspruchnahme naturfachlich wertgebender Strukturen durch das Baufeld zu erwarten. Daher sei kein naturschutzfachlicher Kompensationsbedarf erforderlich.

Durch die Beschränkung der Bauzeiten auf August bis Februar könne eine baubedingte erhebliche Störung brütender Vogelarten im Umfeld des Vorhabens vermieden werden. Auch eine Zerstörung genutzter Nester auf dem Mast selbst und damit die Tötung von Jungvögeln könne durch diese Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Die Kollisionsgefahr für Vögel an den Freileitungen werde durch die Beibehaltung der Donaumastform nicht erhöht, sodass ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden könne.

Das Landratsamt Ostallgäu (**untere Naturschutzbehörde**) teilte mit Schreiben vom 10.05.2023 mit, dass bei Einhaltung der von der Vorhabenträgerin im Prüfkatalog zur UVP-Pflicht genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bestünden. Sollten sich bei der Kontrolle Hinweise z. B. auf Niststätten oder auch Baumhöhlen ergeben, sei das weitere Vorgehen vor Beginn der Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die von der Vorhabenträgerin angegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen seien einzuhalten. Dies bedeute, dass Rodungen und sonstige Baufeldräumungen nur außerhalb der Schutzzeiten nach § 39 BNatSchG, also vom 01.10. – 28. / 29.02. eines Jahres, erfolgen dürften, und dass der rückzubauende Mast auf vorhandene Niststätten zu kontrollieren sei.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer tabellarischen Stellungnahme vom 06.07.2023 zugestimmt, bei Hinweisen auf Niststätten oder Baumhöhlen das weitere Vorgehen vor Beginn der Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Im Prüfkatalog zur UVP-Pflicht hat sie sich bereits zu weiteren Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verpflichtet (Rodung von Gartengehölzen und sonstige Baufeldräumungen nur außerhalb der Schutzzeiten nach § 39 BNatSchG und Kontrolle des rückzubauenden Mastes auf vorhandene Niststätten, vgl. S. 7 des Prüfkatalogs).

Des Weiteren führte das Landratsamt Ostallgäu (**untere Naturschutzbehörde**) im Schreiben vom 10.05.2023 aus, dass die Masterhöhung um zwei Meter im Umfeld des Gewerbegebiets keinen erheblichen Einfluss auf das Landschaftsbild – auch in der Nähe zu einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet – haben werde. Da lediglich der Mast ausgetauscht werde, ergebe sich keine Mehrversiegelung. Das Vorhaben sei daher nicht als erheblicher Eingriff zu werten.

Laut Bebauungsplan Nr. 24 „Industriegebiet Süd“ müssten auf Fl.-Nr. 538 mindestens 9, auf Fl.-Nr. 538/15 mindestens 6 Laubbäume gepflanzt sein; diese Vorgabe sei jedenfalls bei Fl.-Nr. 538 nicht eingehalten. Bei einer Fällung bzw. Rodung von Bäumen auf Fl.-Nr. 538/15 seien diese von der Vorhabenträgerin in gleicher Anzahl und entsprechend der Angaben des Bebauungsplans nachzupflanzen.

Nach Überzeugung der **Planfeststellungsbehörde** entspricht das Vorhaben bei Beachtung der Zusicherungen der Vorhabenträgerin den Vorgaben der naturschutz- und landschaftsschutzrechtlichen Eingriffsregelung und ist insbesondere mit den Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes vereinbar. Durch die Bauzeitbeschränkung auf die Monate August bis Februar, den Verzicht auf Rodungen von März bis September, die Kontrollen auf vorhandene Niststätten und durch die Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde im Fall vorhandener Niststätten werden insbesondere erhebliche Störung brütender Vogelarten vermieden.

Darüber hinaus wird die Vorhabenträgerin durch Nebenbestimmungen zur Beweissicherung verpflichtet und hat die in Anspruch genommenen Flächen unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückzugeben. Dies umfasst insbesondere die Neupflanzung artgleicher Bäume in gleicher Anzahl und Lage, sollten zur Durchführung des Bauvorhabens Baumrodungen unvermeidbar sein – wofür derzeit keine Anhaltspunkte bestehen. Die Vorhabenträgerin hat demnach alle Zustandsveränderungen der beanspruchten Grundstücke,

die durch ihre Baumaßnahmen entstehen, nach Beendigung der Baumaßnahmen rückgängig zu machen bzw. auszugleichen. Dies gebietet das nach Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) geschützte Eigentumsrecht der betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Demgegenüber ist die Vorhabenträgerin nicht zur Herstellung eines bauplanungsrechtlich rechtmäßigen Zustands verpflichtet, soweit dieser Zustand auch vor Beginn der Baumaßnahmen nicht bestand. Es liegt im Verantwortungsbereich der von Bebauungsplan Nr. 24 „Industriegebiet Süd“ betroffenen Eigentümer, die Vorgabe der Anpflanzung von mindestens 6 Laubbäumen einzuhalten. Die Vorhabenträgerin ist lediglich zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands des Grundstücks verpflichtet, nicht zur Verbesserung des Grundstücks, indem sie beispielsweise gefällte Nadelbäume oder sonstige Gehölze durch Laubbäume ersetzt, um den Vorgaben des Bebauungsplans zu entsprechen.

2.5 Gewässerschutz

Das Vorhaben verstößt nicht gegen zwingende Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG).

Mit E-Mail vom 21.02.2023 hat das **Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Schwaben** mitgeteilt, dass vom geplanten Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Belange betroffen sind. Es fänden keine Tiefbauarbeiten statt und das vorhandene Fundament werde unverändert weiterverwendet.

Das **Wasserwirtschaftsamt Kempten** führte mit Schreiben vom 09.05.2023 aus, dass keine Einwände zu der vorgelegten Planung bestünden.

Das Landratsamt Ostallgäu – **untere Wasserrechtsbehörde** – stimmte dem Bauvorhaben mit Schreiben vom 10.05.2023 zu. Das bestehende Fundament erfülle alle Anforderungen für den neu ertüchtigten und erhöhten Mast; ein Eingriff in den Untergrund erfolge nicht. Für den Umbau und Betrieb kämen keine wassergefährdenden Stoffe zum Einsatz. Schutzgebiete oder wassersensible Bereiche seien nicht tangiert.

2.6 Straßen- und Luftverkehr

Das Vorhaben verstößt nicht gegen zwingende straßen- oder luftrechtliche Vorschriften.

Das **Sachgebiet Personenbeförderung, Schienen- und Straßenverkehr der Regierung von Schwaben** teilte mit E-Mail vom 25.05.2023 mit, dass aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die geplante Maßnahme bestünden.

Ausweislich der Stellungnahme des **Landratsamts Ostallgäu – kommunales Bauamt – Kreisstraßenverwaltung** ist die Kreisstraßenverwaltung nicht vom Vorhaben betroffen (vgl. Schreiben vom 10.05.2023).

Die **Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern** hat mit E-Mail vom 21.04.2023 mitgeteilt, dass aus luftrechtlichen Belangen keine Bedenken gegen die Erhöhung des Mastes bestehen.

Die Zuwegung zum Arbeitsraum auf Fl.-Nr. 538 erfolgt über die Max-von-Eyth-Straße (Fl.-Nr. 538/8).

2.7 Sonstige Infrastruktur

Seitens des **Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** wurden mit Schreiben vom 11.05.2023 keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

3. Abwägung

Nach § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Ziel ist es, alle vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gemäß ihrer Bedeutung zu berücksichtigen und, sofern zwischen ihnen Konflikte auftreten, diese Konflikte umfassend planerisch zu bewältigen. Die fachplanerische Abwägung beschränkt sich nicht auf die Nachteile eines Vorhabens, die unzumutbar sind und deshalb nicht hingenommen werden müssen. Abwägungserheblich sind vielmehr alle im jeweiligen Einzelfall von der Planung betroffenen Belange mit Ausnahme derjenigen, die geringwertig oder nicht schutzwürdig sind. Das Abwägungsgebot verlangt demnach, dass – erstens – eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass – zweitens – in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge eingestellt werden muss, und dass – drittens – weder die Bedeutung der öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet (BVerwG, Beschluss vom 27.04.2023, 4 VR 3/22, Rn. 9 m. w. N., stRspr). Die darin liegende Bewertung der von der Planung berührten Belange und ihre Gewichtung im Verhältnis untereinander ist ein wesentliches Element der planerischen Gestaltungsfreiheit (BayVGH, Urteil vom 25.10.2019, 22 A 18.40029, Rn. 41). Diese Maßstäbe gelten auch für die Platzierung einzelner Masten einer Freileitung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.04.2023, 4 VR 6/22, Rn. 23).

Bei dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung (§ 43 Abs. 3 EnWG) und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange entsprechend des ihnen zukommenden Gewichts berücksichtigt. Die Prüfung, Bewertung und Abwägung des Vorhabens entsprechend der Beschreibung und der einzelnen in diesem Planfeststellungsbeschluss ausgeführten Themenkomplexe sowie der vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen führen zu einem Überwiegen der Gründe, die für die Planfeststellung des beantragten Vorhabens sprechen. Die Gründe, die für das Vorhaben sprechen, sind so gewichtig, dass sie die Beeinträchtigung der entgegenstehenden Belange, insbesondere der Belange des Einwenders, überwinden.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen im Rahmen der Beschreibung des Vorhabens (B. I. 1.) und der Planrechtfertigung (C. IV. 1.) dargelegt. Den Belangen einer gesicherten Versorgung der Stadt Marktoberdorf mit Elektrizität, der Reservehaltung und der Aufnahme dezentral erzeugter erneuerbarer Energie in das übergeordnete Übertragungsnetz durch die Mastertüchtigung und dem Belang der ver-

besserten Nutzungsmöglichkeit der Gewerbe- und Wohngrundstücke durch die Masterhöhung kommt im Rahmen der Abwägung besonderes Gewicht zu, sodass von der Planung nicht gänzlich Abstand genommen werden kann (C. IV. 3.1.1). Andere Alternativen räumlicher oder technischer Art erweisen sich im Rahmen der Abwägung als nicht vorzugswürdig (C. IV. 3.1.2 bis 3.1.5). Das Vorhaben entspricht ferner den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung (C. IV. 3.2). Kommunale Belange des Landkreises Ostallgäu sowie der Stadt Marktoberdorf (C. IV. 3.3) stehen der Planfeststellung des Vorhabens im Rahmen der Abwägung ebenso wenig entgegen wie Belange des Immissionsschutzes (C. IV. 3.4), des Naturschutzes und der Landschaftspflege (C. IV. 3.5), des Bodenschutzes und der Abfallentsorgung (C. IV. 3.6), der Landwirtschaft (C. IV. 3.7), der Forstwirtschaft, des Denkmalschutzes und der Wasserwirtschaft (C. IV. 3.8), des Klimaschutzes (C. IV. 3.9) und des Eigentums (C. IV. 3.10). Schließlich überwiegen die für das Vorhaben in seiner beantragten Form sprechenden Gründe auch die in der Einwendung geltend gemachten Belange (C. IV. 3.11). Insgesamt überwiegen die gegen das verfahrensgegenständliche Vorhaben sprechenden Belange weder für sich gesehen noch in Summe die für das Vorhaben sprechenden Belange.

3.1 Alternativenprüfung

Nach der Neufassung des EnWG ist die Planfeststellungsbehörde zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur verpflichtet, wenn sich diese Alternativen nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten (vgl. § 43 Abs. 3b EnWG n.F.). Das besonders hohe Gewicht, das dem beschleunigten Ausbau von Hochspannungsanlagen in der Schutzgüterabwägung zukommt, wirkt sich somit auf die Alternativenprüfung aus. Die Prüfung von Ausführungsvarianten ist regelmäßig besonders zeitaufwändig. Eine – weiterhin mögliche – detaillierte Prüfung jeder ernsthaft in Betracht kommenden Alternative gefährdet, weil damit nicht unerhebliche zeitliche Verzögerungen des Planfeststellungsverfahrens verbunden sind, die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele (vgl. BT-Drs. 20/9187 S. 158 f.).

Die Planfeststellungsbehörde ist insbesondere nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offenzuhalten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Sie braucht den Sachverhalt nur so weit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Alternativen, die ihr aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheinen, darf sie schon in einem frühen Verfahrensstadium ausscheiden (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.07.2022, 4 A 10/20, Rn. 20 m. w. N.; Beschluss vom 04.09.2018, 9 B 24/17, Rn. 7; stRrspr). Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit sind als zumutbare Alternativen nur solche Planungen anzusehen, die nicht die Identität des Vorhabens berühren, d.h. nicht auf ein anderes Projekt hinauslaufen, weil mit ihnen die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Planungsziele nicht mehr verwirklicht werden können (BayVG, Urteil vom 28.10.2020, 8 A 18.40046, Rn. 44 m. w. N.).

Die Auswahl unter den in Frage kommenden Trassen- bzw. Standortvarianten ist ungeachtet hierbei zu beachtender, rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Ab-

wägungsentscheidung. Ein Abwägungsfehler liegt nicht schon dann vor, wenn eine andere als die planfestgestellte Trasse ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre (vgl. BayVGh, Urteil vom 25.10.2019, 22 A 18.40029, Rn. 41 m. w. N.). Die darin liegende Bewertung der von der Planung berührten Belange und ihre Gewichtung im Verhältnis untereinander ist ein wesentliches Element der planerischen Gestaltungsfreiheit. Diese planerische Gestaltungsfreiheit ergibt sich aus der Übertragung der Planungsbefugnis auf die Planfeststellungsbehörde in Verbindung mit der Erkenntnis, dass die Befugnis zur Planung – hier wie anderweit – einen mehr oder weniger ausgedehnten Spielraum an Gestaltungsfreiheit einschließt und einschließen muss, weil Planung ohne Gestaltungsfreiheit ein Widerspruch in sich wäre (BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, IV C 21.74, Rn. 31).

Unter Zugrundelegung dessen ist die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer Abwägung zu der Einschätzung gelangt, dass sich der von der Vorhabenträgerin gewählte Maststandort gegenüber sämtlichen in Betracht kommenden Alternativen als vorzugswürdig erweist.

3.1.1 Nullvariante

Voraussetzung für die Eröffnung des Planungsermessens ist, dass das Vorhaben gerechtfertigt ist, weil für seine Realisierung ein Bedarf besteht (sog. Planrechtfertigung, vgl. C. IV. 1.). Darüber hinaus ist die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung zur Prüfung verpflichtet, ob im konkreten Einzelfall überwiegende Belange dazu nötigen, von der Planung Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, 4 C 5/96, Rn. 36). Bei der Prüfung alternativer Planungen auf ihre jeweilige Eingriffsintensität hat die Planfeststellungsbehörde auch offen zu sein für eine Nullvariante (vgl. BVerwG, Urteil vom 02.07.2020, 9 A 19/19, Rn. 81; stRspr). Bei der Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne die beantragte Planfeststellung (Ertüchtigung und Erhöhung von Mast Stp. Nr. 111/24) darstellen würde.

Ein vollständiger Verzicht auf die beantragte Planfeststellung ist im vorliegenden Einzelfall auch unter Berücksichtigung der gegen das Vorhaben sprechenden Belange nicht angezeigt. Zwar beeinträchtigt die Mastertüchtigung und -erhöhung erhebliche Belange insbesondere des Einwenders (vgl. dazu umfassend C. IV. 3.11). Ein Verzicht auf die Ertüchtigung des Mastes ist indes nicht mit den auch im Rahmen der Abwägung bedeutsamen Zielen des § 1 EnWG vereinbar, die im vorliegenden Fall die entgegenstehenden Belange insbesondere des Einwenders überwiegen. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (C. IV. 1) wird insoweit verwiesen und ergänzend ausgeführt:

Mast Stp. Nr. 111/24 ist sanierungsbedürftig und erfüllt in seinem jetzigen, dem technischen Stand von 1960 entsprechenden Zustand nicht die statischen Anforderungen an Eis- und Windlasten nach dem heutigen Stand der Technik. Seine Bauweise in Thomasstahl macht ihn zusätzlich anfällig für Versprödungen. Ein Verzicht auf die Mastertüchtigung scheidet somit im Rahmen der Abwägung aus, weil nur eine Mastertüchtigung dauerhaft die technische Sicherheit des Mastes gewährleisten kann (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1, § 49 Abs. 1 EnWG). In Anbetracht der staatlichen Schutzpflichten insbesondere für Leben, körperliche Unversehrtheit und Eigentum nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG ist die Mastertüchtigung sogar geboten und kommt ein langfristiger Erhalt des Status quo (Mast von 1960 auf dem Wohngrundstück Fl.-Nr. 538/15) nicht in Betracht. Darüber hinaus kann auf den Mast auch nicht dauerhaft (z. B. durch ersatzlosen Abbau)

verzichtet werden. Seine Existenz und statische Ertüchtigung sind zwingend geboten, um dauerhaft den Betrieb der Freileitungsanlage 66101 (O 6) und somit die sichere Versorgung der Stadt Marktoberdorf mit Elektrizität zu gewährleisten. Darüber hinaus dient die Anlage 66101 (O 6) auch der Aufnahme dezentral erzeugter erneuerbarer Energie in das übergeordnete Übertragungsnetz. Die Ziele einer sicheren, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen Elektrizitätsversorgung nach § 1 Abs. 1 EnWG überwiegen in der Abwägung die gegenläufigen Belange.

Die Erhöhung des Mastes dient dazu, Sicherheitsabstände zu Gebäuden zu vergrößern und eine bessere städtebauliche Entwicklung der überspannten Grundstücke zu ermöglichen. Die relativ niedrige Höhe der Leiterseile innerhalb des Industriegebiets schränkt die Nutzbarkeit der Gewerbegrundstücke ein. Deshalb sprechen überwiegende Gründe auch für die Masterrhöhung.

3.1.2 Großräumige Trassenalternative

Im Hinblick auf großräumige Trassenalternativen überwiegen in der Gesamtabwägung die Vorteile der von der Vorhabenträgerin gewählten Trassierung unter Beibehaltung der bisherigen Trassierung und der bisherigen Maststandorte.

Nach § 43 Abs. 3 S. 2 bis 4 EnWG n. F. i. V. m. § 3 Nr. 1 Buchst. c NABEG n. F. ist die Prüfung der in Frage kommenden Alternativen bei einer standortnahen Maständerung auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt. Eine Prüfung außerhalb dieses Raumes ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen, beispielsweise aus zwingenden naturschutzrechtlichen Gründen. Eine Errichtung erfolgt in der Bestandstrasse, wenn sich bei Freileitungen die Mastfundamente in der Bestandstrasse befinden; die Errichtung erfolgt unmittelbar neben der Bestandstrasse, wenn ein Abstand von 200 Metern zwischen den Trassenachsen nicht überschritten wird (vgl. § 3 Nr. 4 Hs. 2 und 3 NABEG i. V. m. § 43f Abs. 5 S. 1 EnWG n. F., vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 94).

Darüber hinaus gilt: Die Prüfung räumlicher Trassenvarianten erfolgt nicht auf „freiem Felde“, sondern hat den Naturraum und die Infrastruktur in den Blick zu nehmen. Zwar gibt es keinen zwingenden Planungsleitsatz, bestehende Leitungstrassen für ein neues Vorhaben zu nutzen. Der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume hat aber grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau auf neuen Trassen (BVerwG, Beschluss vom 22.03.2023, 4 VR 4/22, Rn. 50; Urteil vom 27.07.2021, 4 A 14/19, Rn. 60; Urteil vom 15.12.2016, 4 A 4.15, Rn. 35; Beschluss vom 22.07.2010, 7 VR 4/10 u. a., Rn. 30; stRspr). Eine vollkommene Neutrassierung würde Konflikte nur verlagern, neue Konflikte schaffen und, da Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft auch nach deren Abbau zumindest eine geraume Zeit fortwirken, in gewissem Umfang verdoppeln. Diese Trassierungsvorgaben sind im Rahmen der Abwägung mit dem ihnen im konkreten Fall zukommenden Gewicht zu berücksichtigen, genießen aber nicht per se Vorrang vor anderen öffentlichen oder privaten Belangen. Sie gelten zudem nicht einschränkungslos. Ist die zusätzliche Belastung durch die Änderung der Nutzung einer bestehenden Trasse erheblich größer als die Neubelastung durch eine bislang nicht genutzte Trasse, greifen sie ebenso wenig wie im Fall, dass die zu erwartenden Einwirkungen rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen darstellen (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, 4 A 4.15, Rn. 35 m. w. N.). Welches konkrete Gewicht den von tatsächlichen Vorbelastungen betroffenen Belangen in der Abwägung zuzuerkennen ist

und welche objektive Gewichtigkeit diesen Belangen im Verhältnis zu entgegenstehenden anderen Belangen zukommt, mit welchem Gewicht also die Vorbelastung in die Abwägung einzustellen ist, ist eine Frage des konkreten Falls. Die von einer Bestandsstrasse geprägte Situationsgebundenheit von Grundstücken und Gebieten ist dabei aber grundsätzlich ein Kriterium, das sich in der Abwägung gegen konkurrierende Belange durchsetzen kann (BVerwG, Beschluss vom 22.03.2023, 4 VR 4/22, Rn. 50 m. w. N.). Sofern eine vorhandene Leitung bereits eine Trasse vorgibt, die sich insgesamt als verträglich erweist, kann es fehlerfrei sein, wenn eine vertiefte Prüfung alternativer großräumiger Trassen unterbleibt (BVerwG, Urteil vom 27.07.2021, 4 A 14/19, Rn. 60; Beschluss vom 22.07.2010, 7 VR 4/10 u. a., Rn. 30).

In der mit Schreiben vom 10.05.2023 erhobenen Einwendung sowie im Erörterungstermin wurde vom Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 538/15 Gemarkung Marktoberdorf eine „gänzlich andere Trassenführung hinter der Bebauung“, also auf den südlich bzw. westlich vom Gewerbe- und Industriegebiet gelegenen, derzeit landwirtschaftlich genutzten Grundstücken gefordert. Zur Begründung wurde dargelegt, dass hierdurch auch die Belastung anderer Grundstückseigentümer im Gewerbegebiet abnehme und die Akzeptanz der Leitung gesteigert werde (vgl. zur Einwendung genauer 3.11). Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Vortrag zum Anlass genommen, mit E-Mail vom 21.08.2023 die Vorhabenträgerin zu Ausführungen zu einer großräumigen Planungsalternative aufzufordern. Dem ist die Vorhabenträgerin mit E-Mail vom 16.10.2023 nachgekommen.

Unabhängig von der Frage, ob eine derartige Trassenalternative mit Blick auf die notwendige Umgehung der Gebäude auf Fl.-Nr. 513, 516 und 517 überhaupt innerhalb eines Korridors von 200 m zur bisherigen Trassenachse realisierbar wäre (§ 43 Abs. 3 S. 2 bis 4, § 43f Abs. 5 S. 1 EnWG n. F. i. V. m. § 3 Nr. 1 Buchst. c, Nr. 4 Hs. 2 und 3 NABEG n. F.), ist die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer Abwägung zur Überzeugung gelangt, dass die Vorteile einer großräumigen, vollständigen Neutrassierung der Leitung bereits bei einer Grobanalyse ihre Nachteile im Vergleich zur beantragten, lediglich punktuellen Erhöhung und Ertüchtigung eines einzigen Mastes offensichtlich nicht aufwiegen. Eine Trassenalternative um das Industrie- und Gewerbegebiet herum wäre noch weiträumiger als die Variante einer Erdverkabelung (vgl. dazu C. IV. 3.1.5), da eine neue Freileitung größere Abstände zur Bebauung, insbesondere zur (Wohn-)Bebauung im südlichen Teil des Gewerbegebiets (Fl.-Nr. 514, 514/6, 515/5, 514/4/ 514/3, 514/2, 515/1, 515), einhalten müsste. Des Weiteren müsste der Neubau einen hinreichenden Abstand zur Bebauung auf Fl.-Nr. 516 und 517 aufweisen.

Für die Verlegung der Leitungstrasse spricht, dass dadurch das Wohngrundstück Fl.-Nr. 538/15 Gemarkung Marktoberdorf und mehrere Gewerbegrundstücke im Industrie- und Gewerbegebiet vom Mast bzw. von der Überspannung entlastet würden. Insbesondere für den Einwender, der im Industriegebiet mit seiner Familie wohnt, würden die (weitgehende) Entfernung des Mastes aus seinem Garten und der Wegfall der Überspannung seines Wohnhauses zu einer ganz erheblichen Entlastung – insbesondere in optischer Hinsicht und in Hinblick auf die Immissionen – führen (vgl. hierzu genauer C. IV. 3.11.3.4 und C. IV. 3.11.3.7). Die großräumige Alternativtrasse würde keine Wohnhäuser überspannen; keine Masten würden auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gesetzt. Auch Gewerbebebauung würde nicht mehr überspannt. Die Eintragung einer dinglichen

Sicherung des Mastes für das Wohngrundstücks des Einwenders und eine entsprechende Entschädigung wäre nicht erforderlich; die bisherige zivilrechtlich ungesicherte Nutzung des Wohngrundstücks durch die Vorhabenträgerin entfielen.

Allerdings sind im Rahmen der großräumigen Alternativenprüfung die Vorbelastung des Grundstücks des Einwenders mit Blick auf den Maststandort (vgl. hierzu genauer C. IV. 3.11.3.1) sowie mit Blick auf das Überspannungsrecht zu berücksichtigen. Auch die anderen Gewerbegrundstücke sind seit 1960 durch ihre Überspannung tatsächlich vorbelastet. Die von der Bestandstrasse geprägte Situationsgebundenheit der Grundstücke reduziert deren Schutzbedürftigkeit.

Darüber hinaus hätte eine Verlegung der Freileitung hin zu den landwirtschaftlichen Grundstücken die Belastung zahlreicher, derzeit rechtlich und tatsächlich unbelasteter Grundstücke zur Folge. Die neu betroffenen Grundstücke wären insbesondere in der Bauphase und durch die Mastfundamente teilweise auch dauerhaft nicht mehr oder nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar; hinzu träten Schutzzonen unter den Leitungen, die die Nutzbarkeit der Grundstücke ebenfalls einschränken.

Gegen diese Leitungsführung spricht auch die dann sich verstärkende technische Überprägung des Landschaftsbilds in bislang im Vergleich zum Industrie- und Gewerbegebiet unberührteren, landwirtschaftlich genutzten Bereichen. Insbesondere wäre die Errichtung von drei neuen Winkelabspannmasten erforderlich.

Die Bauphase für die Errichtung einer komplett neuen Leitung einschließlich mehrerer neuer Masten würde sich im Vergleich zu den ca. zwei Wochen bei Austausch nur des Mastes Stp. Nr. 111/24 sehr deutlich verlängern. Dies widerspricht dem Ziel einer beschleunigten Modernisierung des deutschen Leitungsnetzes, dem insbesondere mit Blick auf die Funktion der Leitungsanlage 66101 zur Einspeisung dezentral erzeugter erneuerbarer Energien in das Übertragungsnetz auch im Einzelfall eine besondere Bedeutung zukommt. Der Belang einer möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme des Vorhabens ist im Rahmen der Abwägung mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen (vgl. § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 1 EnWG n. F., vgl. BT-Drs. 20/9187, S. 159).

Des Weiteren wären durch den Neubau von Mastfundamenten im bisher nicht versiegelten Außenbereich, durch die Errichtung mehrerer neuer Masten im Außenbereich sowie durch die Bauarbeiten erhebliche Eingriffe in die Natur und insbesondere in den Boden erforderlich. Die Kosten eines Neubaus inklusive des Rückbaus der bestehenden, über dem Industrie- und Gewerbegebiets verlaufenden Leitungen lägen bei ca. 1.350.000 bis 1.450.000 €. Diese Kosten stehen auch unter Würdigung der Belange des Einwenders außer Verhältnis zu den Kosten der Mastertüchtigung i. H. v. 60.000 €. Die massive Kostenerhöhung um den Faktor 22,5 bis 24,2 steht im Konflikt mit dem Ziel einer preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität nach § 1 Abs. 1 EnWG. Nach der Gesetzesneufassung ist die möglichst wirtschaftliche Errichtung eines Vorhabens als Belang mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen (vgl. § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 3 EnWG n. F.). Mehrkosten dürfen sogar bei der Entscheidung für die eine oder andere Planungsvariante den Ausschlag geben (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.11.2020, 9 A 9/19, Rn. 241 m. w. N.; vgl. zur Abwägungserheblichkeit auch BVerwG, Beschluss vom 24.11.2022, 4 VR 2/22, Rn. 26 m. w. N.; Beschluss vom 26.09.2013, 4 VR 1/13, Rn. 44 m. w. N.).

Zusammenfassend würde die Verlegung der Gesamtrasse also zahlreiche neue Konflikte schaffen, deren Gewicht im Rahmen der Abwägung gegenüber den Interessen des Einwenders und der übrigen Eigentümer im Industrie- und Gewerbegebiet, von der bestehenden Trasse künftig verschont zu werden, überwiegt. Im Vergleich zu den Vor- und Nachteilen einer umfassenden Neutrassierung im Außenbereich überwiegen in der Abwägung die Vorteile einer standortgleichen Erhöhung eines einzigen Mastes im Industriegebiet.

3.1.3 Maststandortalternative Fl.-Nr. 538 – westlich

Innerhalb der Bestandstrasse bestünde ein alternativer Neubaustandort für Mast Stp Nr. 111/24 auf dem angrenzenden, derzeit nicht bebauten Grundstück Fl.-Nr. 538 entlang der westlichen Flurstücksgrenze.

Für diese Alternative spricht vor allem, dass das betroffene Grundstück keine Bebauung aufweist und insbesondere anders als Grundstück Fl.-Nr. 538/15 keine Wohnbebauung. Der vorhandene Mast Stp. Nr. 111/24 könnte (mit Ausnahme von Teilen des Mastfundaments) zurückgebaut werden und das Wohngrundstück Fl.-Nr. 538/15 dadurch deutlich entlastet werden. Insbesondere die optische Belastung des Wohnhauses des Einwenders entfiere (vgl. genauer C. IV. 3.11.3.7). Eine dingliche Sicherung des Mastsetzungsrechts für das Wohngrundstück wäre nicht erforderlich.

Diese Alternative erweist sich aber nach Überzeugung der Regierung von Schwaben nicht als vorzugswürdig.

Eine Verbesserung der elektromagnetischen Belastung des derzeit und auch nach dieser Planungsalternative weiterhin überspannten Gebäudes auf Grundstück Fl.-Nr. 538/15 würde sich nicht einstellen, da die Alternative keine Vergrößerung des Abstands zu den Leiterseilen mit sich bringt. Im Gegenteil würde bei der Planungsalternative die magnetische Flussdichte im Bereich der Wohnbebauung des Grundstücks Fl.-Nr. 538/15 bei 3,513 μT (Grenzwert: 100 μT) und damit leicht höher als bei der verfahrensgegenständlichen Planung (3,060 μT) liegen. Ebenso erhöht die Planungsalternative die elektrische Feldstärke im Vergleich zur verfahrensgegenständlichen Planung leicht (0,200 kV/m vs. 0,192 kV/m, Grenzwert 5 kV/m). Wegen der fehlenden Vergrößerung des Abstands zu den Leiterseilen und des noch immer nahen Maststandortes sind auch keine wesentlichen Verbesserungen der Geräuschsituation zu erwarten.

Gleichzeitig wäre die Standortalternative wegen des nötigen Baus eines neuen Mastfundaments und des (oberflächlichen) Rückbaus des alten Mastfundaments technisch deutlich aufwändiger zu realisieren. Insbesondere wären – anders als bei der planfestgestellten Variante – Tiefbauarbeiten durchzuführen. Durch diese zusätzlichen baulichen Eingriffe würden sich die Baukosten von ca. 60.000 € auf insgesamt ca. 270.000 €, also um ca. 210.000,00 €, erhöhen. Diese deutliche Kostenerhöhung um den Faktor 4,5 widerspricht dem Ziel einer preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität nach § 1 Abs. 1 EnWG. Die möglichst wirtschaftliche Errichtung eines Vorhabens ist in der Abwägung als Belang mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen (vgl. § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 3 EnWG n. F.; vgl. zur Abwägungserheblichkeit von Mehrkosten auch BVerwG, Beschluss vom 24.11.2022, 4 VR 2/22, Rn. 26 m. w. N.; Urteil vom 03.11.2020, 9 A 9/19, Rn. 241 m. w. N.; Beschluss vom 26.09.2013, 4 VR 1/13, Rn. 44 m. w. N.).

Der neue Standort hätte darüber hinaus die Neubelastung eines derzeit nicht mit einem Mast belasteten Grundstücks zur Folge. Auch wenn das Grundstück derzeit „nur“ als Stellfläche von einem Industrieunternehmen genutzt wird und nicht dem Wohnen dient, ist dieser Umstand erheblich. Im Rahmen der Abwägung ist demgegenüber die tatsächliche Vorbelastung des derzeit mit einem Mast bebauten Grundstücks Fl.-Nr. 538/15 zu berücksichtigen. Die Wohnbebauung wurde in Kenntnis der Vorbelastung durch den Mast in einem Industriegebiet errichtet. Diese Vorbelastung mindert die Schutzwürdigkeit der betroffenen Flächen (vgl. hierzu näher C. IV. 3.11.3.1) im Vergleich zu den Belangen eines bisher nicht mit einem Mast belasteten Grundstückseigentümers.

Zusammenfassend überwiegen bei der Abwägung die gegen diese Maststandortalternative sprechenden Belange.

3.1.4 Maststandortalternative Fl.-Nr. 538 – östlich

Ziel dieser alternativen Standortplanung ist die Entlastung des Grundstücks Fl.-Nr. 538/15. Der Mast wird bei dieser Alternative auf dem benachbarten, nicht bebauten Grundstück Fl.-Nr. 538 an der östlichen Grundstücksgrenze positioniert. Der weitere Trassenverlauf bleibt unberührt.

Diese Standortalternative stellt unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange gegenüber dem verfahrensgegenständlichen Mast aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Lösung dar.

Der gewichtige Vorteil dieser Variante ist, dass das mit einem Wohnhaus bebaute Grundstück Fl.-Nr. 538/15 entlastet wird. Es treten die bereits bei der westlichen Standortalternative dargestellten Vorteile ein (vgl. C. IV. 3.1.3), verbunden mit dem weiteren Vorteil für Grundstück Fl.-Nr. 538/15, dass die optische und etwaige akustische Belastung des Wohngrundstücks durch eine Versetzung an die östliche Grundstücksgrenze von Fl.-Nr. 538 durch den größeren Abstand zur Wohnbebauung stärker als bei der westlichen Standortalternative abnehmen würde.

Bei der Gesamtabwägung überwiegen jedoch die technischen, wirtschaftlichen und sonstigen Vorteile der standortgleichen Erhöhung und Ertüchtigung des Mastes gegenüber dem Rückbau und der Entlastung des betroffenen Grundstücks.

Gegen die Planungsalternative sprechen mehrere Nachteile im Verhältnis zur beantragten standortgleichen Ertüchtigung. So ergibt sich bei der Planungsalternative aufgrund der Seilgeometrie eine wesentliche Verschlechterung des Landschaftsbilds. Der neu zu errichtende Mast hätte eine Mehrhöhe von acht Metern im Vergleich zum Bestandsmast, um die erforderlichen Schutzabstände einzuhalten. Bei der beantragten Variante ist lediglich eine Masterhöhung um zwei Meter erforderlich. Bei dieser Maststandortalternative wäre der Mast somit um sechs Meter höher als der verfahrensgegenständliche Mast und damit weiter und prägnanter sichtbar.

Zudem müsste bei der Planungsalternative ein neues Mastfundament hergestellt werden. Die Baukosten würden sich durch die technisch deutlich aufwändigere Mastkonstruktion und die Herstellung eines neuen Mastfundamentes durch Tiefbauarbeiten gegenüber dem verfahrensgegenständlichen Mast von ca. 60.000 € auf ca. 310.000 €, also um ca. 250.000,00 €, erhöhen. Diese deutliche Kostenerhöhung um den Faktor 5,2 steht

im Konflikt mit dem Ziel einer preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität nach § 1 Abs. 1 EnWG. Die möglichst wirtschaftliche Errichtung eines Vorhabens ist in der Abwägung als Belang mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen (vgl. § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 3 EnWG n. F.; vgl. zur Abwägungserheblichkeit von Mehrkosten auch BVerwG, Beschluss vom 24.11.2022, 4 VR 2/22, Rn. 26 m. w. N.; Urteil vom 03.11.2020, 9 A 9/19, Rn. 241 m. w. N.; Beschluss vom 26.09.2013, 4 VR 1/13, Rn. 44 m. w. N.).

Eine Verbesserung der elektromagnetischen Belastung des derzeit und auch bei dieser Standortalternative weiterhin überspannten Gebäudes auf Grundstück Fl.-Nr. 538/15 würde nicht eintreten. Im Gegenteil würde die Seilgeometrie zu einem kleineren Abstand als die planfestgestellte Variante und somit zu einer leicht höheren Feldbelastung für das überspannte Gebäude führen. Bei der verfahrensgegenständlichen Planung beträgt die magnetische Flussdichte 3,060 μT (Grenzwert 100 μT), bei der Standortalternative 3,486 μT . Die elektrische Feldstärke beträgt bei der verfahrensgegenständlichen Planung 0,192 kV/m (Grenzwert 5 kV/m), bei der Standortalternative steigt sie auf 0,206 kV/m.

Außerdem müsste durch die Standortverschiebung ein bisher nicht mit einem Mast belastetes Grundstück in Anspruch genommen werden. In die Abwägung ist insoweit die Herabsetzung der Schutzwürdigkeit des derzeit betroffenen Grundstücks aufgrund seiner tatsächlichen Vorbelastung einzubeziehen. Die Wohnbebauung wurde in Kenntnis der bestehenden Vorbelastung durch den Mast in einem Industriegebiet errichtet (vgl. hierzu näher C. IV. 3.11.3.1).

3.1.5 Verkabelung

In der Gesamtabwägung überwiegen die Vorteile einer Mastertüchtigung und -erhöhung an der bestehenden Freileitung gegenüber einer Erdverkabelung.

3.1.5.1 Gesetzliche Verpflichtung nach § 43h EnWG

Eine gesetzliche Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Ausführung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens als Erdkabel nach § 43h EnWG besteht nicht. Nach § 43h Satz 1 Hs. 1 EnWG sind Hochspannungsfreileitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen.

Da lediglich ein Mast innerhalb der Bestandstrasse standortgleich ertüchtigt und erhöht wird, erfolgt das Vorhaben nicht auf einer neuen Trasse i. S. d. § 43h EnWG. Bei einer Trasse handelt es sich um den konkreten, parzellenscharfen Verlauf des Energieleitungsvorhabens einschließlich der Maststandorte und der sonstigen Nebeneinrichtungen. Maßnahmen zur Erhöhung der Leitung, Ersatzneubauten sowie Mastverschiebungen innerhalb der bestehenden Trasse werden von § 43h EnWG nicht erfasst (vgl. Sailer, NVwZ 2019, 612 <613>). § 43h EnWG ist deshalb im vorliegenden Fall eines Ersatzneubaus eines Mastes bzw. einer Masterrhöhung innerhalb der Bestandstrasse nicht anwendbar.

Zudem beträgt der Vergleichskostenfaktor für die Verkabelung im vorliegenden Fall gegenüber der Masterneuerung 63,3 mit Gesamtkosten von ca. 3.800.000 € gegenüber ca. 60.000 € für eine Masterneuerung. Damit überschreitet der Vergleichskostenfaktor im vorliegenden Fall (63,3) den Vergleichskostenfaktor 2,75 nach § 43h Satz 1 EnWG sehr deutlich.

3.1.5.2 Allgemeine Alternativenprüfung

Auch im Rahmen der allgemeinen, für jedes Vorhaben durchzuführenden Alternativenprüfung überwiegen die Vorteile einer Freileitung gegenüber einer Verkabelung.

Die Vorhabenträgerin prüfte und bewertete in den vorgelegten Unterlagen eine Vollverkabelung: Die ca. 0,65 km lange Kabeltrasse beginnt am neu zu errichtenden Kabelaufführungsmast Stp. Nr. 111/23, orientiert sich an den Außengrenzen des Industrie- bzw. Gewerbegebiets und endet am Mast Stp. Nr. 111/26 im Umspannwerk Marktoberdorf. Die Kabeltrasse verläuft zunächst ca. 50 Meter in östlicher Richtung entlang der Grundstücksgrenze von Fl.-Nr. 513 und dann weiter entlang der Grundstücksgrenze ca. 120 Meter nach Süden. Daran anschließend orientiert sich der Trassenverlauf ca. 300 Meter am Verlauf der nördlichen Grundstücksgrenze von Fl.-Nr. 516/5. Die Kabeltrasse verläuft weiter an den Flurgrenzen der Flur 533/0 bis zum neu zu errichtenden Kabelaufführungsgestänge auf dem Grundstück des Umspannwerkes (Fl.-Nr. 533/1). Der Kabelgraben würde eine Breite von ca. 1,3 Metern und eine Verlegetiefe von bis zu 1,6 Metern aufweisen.

Der Vorteil einer Erdverkabelung liegt in der Verbesserung der Immissionssituation der betroffenen Grundstücke. Schall- oder Luftemissionen treten beim Betrieb eines Erdkabels nicht auf. Im Gegensatz zu Freileitungen entsteht in der Umgebung eines Erdkabels kein elektrisches Feld, da dieses von der metallischen Ummantelung des Erdkabels abgeschirmt wird. Das magnetische Feld lässt sich hingegen auch bei Erdkabeln nicht abschirmen. Außerhalb des Trassenbereichs sind die verursachten magnetischen Felder allerdings deutlich niedriger als diejenigen einer Freileitung der gleichen Spannungsebene, während direkt über und im unmittelbaren Umfeld der Kabeltrasse vergleichsweise hohe Werte der magnetischen Flussdichte auftreten. Im vorliegenden Verfahren würden daher mehrere Grundstücke des Industrie- und Gewerbegebiets, darunter auch das Wohngrundstück Fl.-Nr. 538/15 und andere bebaute (Wohn-)Grundstücke, in Bezug auf die Immissionssituation entlastet werden.

Darüber hinaus fehlt einer Erdverkabelung die optisch-psychologische Wirkung, wie sie von den Mastbauwerken und den Leiterseilen einer Freileitung ausgeht. Im vorliegenden Verfahren könnten mehrere Grundstücke des Industrie- und Gewerbegebiets durch den Rückbau der Freileitung optisch entlastet werden.

Technisch stellen die in der Regel niedrigeren elektrischen Verluste einer Erdverkabelung einen Vorteil dar. Daneben führt eine Verkabelung zu Verbesserungen für die Vogelwelt aufgrund des Wegfalls des Tötungsrisikos durch Drahtanflug und zu einer Entlastung des Landschaftsbildes durch Entfall einer sichtbaren Freileitung. Letzterem Belang kommt aber nur geringes Gewicht zu. Denn das Landschaftsbild wird durch die beiden für die Teilverkabelung erforderlichen Kabelaufführungsmaste belastet.

Insgesamt überwiegen jedoch die Nachteile einer Verkabelung.

Der Vergleichskostenfaktor im vorliegenden Verfahren (63,3) liegt um ein Vielfaches über der gesetzgeberischen Wertung des § 43h EnWG, wonach eine Erdverkabelung bei neuen Trassen bis zu einem Vergleichskostenfaktor von 2,75 durchzuführen ist, soweit naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen. Gesamtkosten von ca. 3.800.000 € bei einer Erdverkabelung stehen lediglich ca. 60.000 € für eine Masterneuerung gegenüber. Zudem sind wegen der nur halb so langen Lebensdauer eines Erdkabels von ca. 40 Jahren im Vergleich zu einer Freileitung (ca. 80 Jahre) bei einem Erdkabel bereits nach 40 Jahren erneut erhebliche Investitionskosten in Form eines Komplettersatzes zu erwarten. Die Sicherung einer möglichst preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (§ 1 Abs. 1 EnWG) spricht daher gegen eine Erdverkabelung. Die möglichst wirtschaftliche Errichtung und der möglichst wirtschaftliche Betrieb eines Vorhabens sind in der Abwägung als Belang mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen (vgl. § 43 Satz 1 Abs. 3c Nr. 3 EnWG n. F.; vgl. zur Abwägungserheblichkeit von Mehrkosten auch BVerwG, Beschluss vom 24.11.2022, 4 VR 2/22, Rn. 26 m. w. N.; Urteil vom 03.11.2020, 9 A 9/19, Rn. 241 m. w. N.; Beschluss vom 26.09.2013, 4 VR 1/13, Rn. 44 m. w. N.).

Darüber hinaus weist eine Erdverkabelung auch Nachteile im Hinblick auf den Naturschutz auf. Eine Vollverkabelung führt zu erheblichen naturschutzfachlichen Eingriffen und wirkt sich insbesondere durch flächenmäßige Eingriffe in vorhandene Tierlebensräume (insbesondere Bodenlebewesen) und Vegetationsstrukturen negativ auf Natur- und Artenschutz aus. Während der Bauzeit muss neben dem Kabelkanal insbesondere ein befahrbarer Arbeitsstreifen von ca. 12 Metern vorhanden sein. Wegen der nur halb so langen Lebensdauer von Erdkabeln (ca. 40 Jahre) im Vergleich zu Freileitungen (ca. 80 Jahre) müssten die durch die Bauphase erforderlichen Eingriffe in den Naturhaushalt ungefähr doppelt so häufig wie bei Freileitungen erfolgen. Im konkreten Verfahren müssten für die Erdverkabelung auf 650 Metern derzeit nicht versiegelte, vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Baumaßnahmen herangezogen werden, während die Baumaßnahme bei der verfahrensgegenständlichen Masterrhöhung ohne Tiefbauarbeiten in einem bereits großflächig versiegelten Industriegebiet erfolgen könnte. In der Betriebsphase muss die Trasse einschließlich eines Schutzstreifens von 12 Metern frei von tief wurzelnden Gehölzen gehalten werden. Bei einer Freileitung ist zwar der Schutzstreifen wesentlich breiter, indes ist Pflanzenbewuchs auch in Form von Sträuchern und Bäumen (ggf. mit Aufwuchsbeschränkungen) grundsätzlich weiter möglich. Zusammenfassend werden von der Verlegung eines Erdkabels die Schutzgüter Vegetation und insbesondere Boden in weit höherer Intensität belastet als durch die Masterrichtung.

Des Weiteren müssen die Schutzstreifen bei Erdkabeln dauerhaft frei von Bebauung gehalten werden, während bei Freileitungen – wie auch das vorliegende Verfahren zeigt – eine Unterbauung der (wenn auch wesentlich breiteren) Schutzstreifen grundsätzlich möglich ist. Innerhalb der Schutzstreifen können somit bei einer Erdverkabelung auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen dauerhaft keine (z. B. nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte) Bauungen realisiert werden.

Zudem können Freileitungen – abgesehen von tiefgründigen Fundamenten – komplett zurückgebaut und ein Großteil des Materials wiederverwendet werden. Demgegenüber ist bei erdverlegten Kabelsystemen ein kompletter Rückbau nicht immer gewährleistet. Lediglich die metallischen Kabelleiter können komplett wiederverwertet werden, während ein Großteil der anfallenden Kunststoffisolation entsorgt werden muss. Die längere

Nutzbarkeit und Wiederverwendbarkeit des eingesetzten Materials bei einer Freileitung stellt insbesondere mit Blick auf den Umwelt- und Klimaschutz einen abwägungsrelevanten Belang dar.

Ferner verwirklicht eine Freileitung das in § 1 Abs. 1 EnWG festgesetzte Ziel einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität besser als eine Erdverkabelung, da die Errichtung einer 110-kV-Erdkabelleitung erhebliche technische Nachteile aufweist.

Zwar besitzt eine Freileitung im Leitungssystemvergleich eine höhere Fehlerrate. Jedoch lassen sich die meisten dieser Fehler durch Abschalten und automatisches Wiedereinschalten in Bruchteilen einer Sekunde beheben und haben somit keine Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Stromkreise. Bei auftretenden Fehlern, die eine längerfristige Abschaltung zur Folge haben, beläuft sich die Reparaturdauer regelmäßig auf wenige Stunden bis Tage. Erdkabel besitzen zwar eine deutlich geringere Fehlerrate als Freileitungen. Die Reparaturdauer bei Erdkabeln beträgt aber regelmäßig Wochen, da die Reparatur einen deutlich höheren logistischen Aufwand erfordert (z. B. aufwendigere Fehlersuche und Erdarbeiten). Insbesondere führen Zusammenbrüche der elektrischen Festigkeit (Isolation) bei Erdkabeln zur dauerhaften Schädigung, während der Fehler bei Freileitungen durch Ab- und Wiedereinschaltung in der Regel leicht und schnell behoben werden kann. Die Nichtverfügbarkeit von Erdkabeln gegenüber Freileitungen ist wegen des hohen Reparaturaufwandes deshalb insgesamt deutlich höher. Das Ausfallrisiko des Erdkabels ist bei einer Teilverkabelung zusätzlich erhöht, da die höhere Fehleranfälligkeit der Freileitung auch die Teilkabelstrecke negativ beeinflusst.

Darüber hinaus können Erdkabel nur in engen Grenzen kurzzeitig überlastet werden, während Freileitungen eine deutlich höhere Überlastungsreserve bieten. Diese technischen Aspekte sind insbesondere mit Blick auf die besondere Bedeutung der vorliegenden Anlage für die Versorgung der Stadt Marktoberdorf mit elektrischer Energie und mit Blick auf die nicht ausreichenden Versorgungsalternativen ein gewichtiger Umstand. Zudem beträgt der Erdschlussstrom im Fehlerfall das ca. 30- bis 40-fache verglichen mit einer 110-kV-Freileitung, weshalb nur ein begrenzter Anteil an Erdkabeln in das 110-kV-Freileitungsnetz eingebaut werden kann und deshalb der Zubau längenmäßig begrenzt ist.

Des Weiteren wäre der Bau einer Erdverkabelung zeitlich deutlich aufwendiger als die Sanierung eines einzelnen Mastes. Mit Blick auf das Beschleunigungserfordernis, das Stromnetz zeitgerecht zu verstärken, ist der Belang einer möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme des Vorhabens im Rahmen der Abwägung mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen (vgl. § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 1 EnWG n. F., vgl. BT-Drs. 20/9187, S. 159).

Schließlich müssten durch die Standortverschiebung bisher tatsächlich unbelastete private, landwirtschaftliche Grundstücke in Anspruch genommen werden. In die Abwägung ist dabei die tatsächliche Vorbelastung der derzeit überspannten Gewerbegrundstücke und des zusätzlich mit einem Maststandort belasteten Wohngrundstücks Fl.-Nr. 538/15 einzubeziehen (vgl. zu letzterem näher C. IV. 3.11.3.1).

3.1.6 Verfahrensgegenständlicher Maststandort

Der verfahrensgegenständliche Maststandort stellt sich nach Überzeugung der Regierung von Schwaben als vorzugswürdige Alternative dar. Die Bewertung der Umweltauswirkungen bei einer Mastertüchtigung im Industriegebiet, die Berücksichtigung der bestehenden tatsächlichen Vorbelastungen des Grundstücks Fl.-Nr. 538/15 und der weiteren überspannten Gewerbegrundstücke sowie der technischen, immissionsschutzfachlichen und wirtschaftlichen Aspekte führt dazu, dass sich die Erneuerung des verfahrensgegenständlichen Mastes als vorzugswürdig gegenüber den sonstigen in Frage kommenden Planungsalternativen erweist.

3.2 Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die – wie im vorliegenden Fall – der Planfeststellung bedürfen, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen. Unter die Grundsätze der Raumordnung fallen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, die durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden können. Bei sonstigen Erfordernissen der Raumordnung handelt es sich nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG um in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie der Raumverträglichkeitsprüfung und landesplanerische Stellungnahmen.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 3 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 ROG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Ausweislich der Stellungnahmen der **Regierung von Schwaben** als höhere Landesplanungsbehörde vom 05.04.2023 und des **Regionalen Planungsverbands Allgäu** vom 04.05.2023 stehen aufgrund der Lage und des Umfangs des Vorhabens Belange der Raumordnung und Landesplanung dem Vorhaben nicht entgegen.

3.3 Kommunale und städtebauliche Belange

Die Belange des Landkreises Ostallgäu sowie der Stadt Marktoberdorf sprechen nicht gegen das Vorhaben.

Die **Stadt Marktoberdorf** hat mit E-Mail vom 14.06.2023 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Planfeststellungsverfahren bestünden. Klarstellend werde aber darauf hingewiesen, dass die Stadt im Vorfeld des hiesigen Planfeststellungsverfahrens in Bezug auf etwaige Alternativstandorte nicht beteiligt worden sei und daher diesbezüglich keine Aussagen getroffen habe. Insbesondere habe die Gemeinde Alternativstandorte nicht – wie von der Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht behauptet (vgl. S. 21 Erläuterungsbericht: „keine Zustimmung der Gemeinde“) – abgelehnt.

Das **Landratsamt Ostallgäu** hat mit Schreiben vom 10.05.2023 ausgeführt, dass aus bauplanerischer Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben würden.

Durch die Masterhöhung um zwei Meter werden die Sicherheitsabstände zu der im Industriegebiet vorhandenen Bebauung erhöht und dadurch deren Nutzbarkeit verbessert. Die städtebauliche Situation wird daher durch das Vorhaben leicht verbessert.

Die Regierung von Schwaben hat sich zudem im Rahmen einer Ortsbesichtigung darüber vergewissert, dass die Masterhöhung um zwei Meter keine wesentlichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild haben wird. Das Industrie- sowie das daran anschließende Gewerbegebiet werden maßgeblich durch Gewerbebetriebe und die bereits vorhandene Freileitung geprägt. Einzelne, im Zusammenhang mit Gewerbebetrieben errichtete Wohnhäuser stehen dieser Gebietsprägung nicht entgegen. Die Masterhöhung um zwei Meter fällt in Anbetracht dieser Vorbelastung nicht erheblich ins Gewicht (vgl. auch C. IV. 3.11.3.1).

3.4 Belange des Immissionsschutzes

Die Planung erweist sich auch in Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes als ausgewogen.

3.4.1 Elektrische und magnetische Felder

Die nach der Masterhöhung zu erwartenden Werte der elektrischen und magnetischen Felder liegen, wie unter C. IV. 2.3.1 ausgeführt wird, sehr deutlich unter den Grenzwerten von § 3 Abs. 1 Satz 1 der 26. BImSchV, so dass gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Über die zu beachtenden Grenzwerte hinaus enthält § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV zusätzliche Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen. Hiernach sind bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren (sog. Minimierungsgebot). Das Minimierungsgebot besteht ausweislich des Wortlauts des § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV ausschließlich für Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen, die entweder neu errichtet oder wesentlich geändert werden (vgl. so auch Ziffer 3.2.1.1 der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV)). Eine Änderung einer bestehenden Niederfrequenzanlage ist dann „wesentlich“ i. S. d. § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV, wenn Anlagenteile, die die Immissionen verursachen, verändert werden und dabei nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Schutzpflichten nach § 22 BImSchG und nach der 26. BImSchV auftreten können (vgl. BayVGh, Urteil vom 25.10.2019, 22 A 18.40029, Rn. 35 m. w. N.). Der Austausch typengleicher Seile und Kabel derselben Leistungsklasse, der Austausch von identischen Masten oder ähnliche Maßnahmen, bei denen Feldemissionen gleichbleiben oder verringert werden, sind keine wesentlichen Änderungen im Sinne der 26. BImSchV (vgl. II.7.8. der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz in der Fassung vom 17. / 18.09.2014).

Eine wesentliche Änderung der 1960 errichteten Niederfrequenzanlage liegt bei der verfahrensgegenständlichen Mastertüchtigung und -erhöhung nicht vor. Zum einen werden die Immissionen nicht vom Mast und den Isolator Ketten, sondern von den Leiterseilen

verursacht. Deren Tausch ist als von der Masterhöhung unabhängige Instandhaltungsmaßnahme nicht Teil des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens (vgl. zum Vorhabensbegriff auch C. IV. 3.11.3.1). Zum anderen verbessert sich durch die Masterhöhung die Immissionssituation für die betroffenen Grundstücke (vgl. C. IV. 2.3.1). Spannung und Stromstärke bleiben unverändert. Es fehlt daher an nachteiligen Auswirkungen der Anlagenänderung im Hinblick auf den Immissionsschutz. Die Masterhöhung bewirkt allenfalls eine vorteilhafte Veränderung, weswegen das Minimierungsgebot des § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV vorliegend nicht anzuwenden ist (vgl. BayVGH, Urteil vom 25.10.2019, 22 A 18.40029, Rn. 35, 38).

Allerdings ist in die Abwägung das Interesse der Anwohner an jeglicher Verschonung vor elektromagnetischen Feldern mit einzubeziehen, auch wenn diese die Grenzwerte unterschreiten. Dieser Belang ist umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, sein Gewicht ist umso geringer, je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.11.2022, 4 VR 2/22, Rn. 40 m. w. N.; Urteil vom 12.11.2020, 4 A 13/18, Rn. 111 m. w. N.). Vorliegend werden die vom Gesetzgeber festgelegten Grenzwerte der elektrischen und magnetischen Felder bei der verfahrensgegenständlichen Planung sehr deutlich unterschritten. Im schlechtesten Fall werden ca. 3,8 % des Grenzwertes für die elektrische Feldstärke und ca. 3,1 % des Grenzwertes für die magnetische Flussdichte erreicht, also nicht einmal ein Zwanzigstel des jeweiligen Grenzwerts. Es handelt sich daher lediglich um eine geringe Belastung (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.11.2022, 4 A 15/20, Rn. 28). Die Mastertüchtigung führt dabei sogar zu einer Verbesserung der Immissionssituation. Im Vergleich zum Ist-Zustand verringert sich die magnetische Flussdichte von 4,352 μT auf 3,060 μT (also um 1,292 μT bzw. 29,7 %) und die elektrische Feldstärke von 0,238 kV/m auf 0,192 kV/m (also um 0,046 kV/m bzw. 19,3 %). Auch im Vergleich zu den Standortalternativen auf Fl.-Nr. 538 stellt die verfahrensgegenständliche Planung aus immissionsfachlicher Sicht die beste Alternative dar (vgl. näher C. IV. 3.1.3 und C. IV. 3.1.4).

Insofern kommt dem Belang, von jeglichen, durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten elektromagnetischen Feldern verschont zu werden, nur ein geringes Gewicht zu, welches hinter dem öffentlichen Interesse einer auch zukünftig gesicherten Versorgung Marktoberdorfs mit elektrischer Energie zurückstehen muss.

3.4.2 Geräuschemissionen

Die Schallemissionen beim Betrieb von 110-kV-Leitungen sind ausweislich der Ausführungen im Abschnitt 7.2 des Erläuterungsberichts vernachlässigbar. Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte ist sichergestellt (vgl. C. IV. 2.3.2).

Im Übrigen kommt es durch die Erhöhung und Ertüchtigung des Mastes zu keiner Veränderung der Leitungsführung; die Leitung verläuft wie bisher (sogar in einem etwas höherem Abstand) über das Haus des Einwenders (vgl. in diese Richtung BayVGH, Beschluss vom 31.08.2022, 22 AS 22.40052, Rn. 37). Durch den verfahrensgegenständlichen Mast austausch entstehen daher im Vergleich zur Ist-Situation keine zusätzlichen Geräuschemissionen im Betrieb, sondern die Geräuschemissionen insbesondere auf Fl.-Nr. 538/15 werden sogar (durch den Austausch der Isolator Ketten und die etwas höhere Aufhängung der Leiterseile) verringert. Daher gilt auch insoweit, dass das Minimierungsgebot nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV nicht anwendbar ist (vgl. C. IV. 3.4.1). Die

verbleibenden Geräuschmissionen weit unterhalb der Grenzwerte sind im Rahmen der Abwägung zumutbar.

Auch die während der ca. zweiwöchigen Bauphase zu erwartenden Geräuschemissionen durch den Masttausch (ohne Fundamentarbeiten) sind im Rahmen der Abwägung mit Blick auf die wichtige Versorgungsfunktion der Leitung für die Stadt Marktoberdorf (vgl. C. IV. 1.) hinnehmbar.

3.5 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Von der verfahrensgegenständlichen Masterhöhung und Mastertüchtigung in einem Industriegebiet gehen keine Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus. Als Vermeidungsmaßnahme wird die Bauzeit auf die Monate August bis Februar beschränkt. Der Maststandort liegt nicht in einem Schutzgebiet, insbesondere nicht in einem Natura 2000-Gebiet, und beeinträchtigt keine besonders und streng geschützten Arten. Der rückzubauende Mast Stp. Nr. 111/24 wird auf vorhandene Niststätten kontrolliert und das weitere Vorgehen ggf. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

3.6 Belange des Bodenschutzes und der Abfallentsorgung

Belange des Bodenschutzes und der Abfallentsorgung sind vom Vorhaben nicht wesentlich berührt.

Nach den Stellungnahmen des **Sachgebietes Technischer Umweltschutz** der Regierung von Schwaben vom 14.12.2022 sowie vom 19.05.2022 befinden sich im Planbereich keine Altlasten oder Verdachtsflächen.

Nach der Stellungnahme des **Landratsamtes Ostallgäu** (kommunale Abfallwirtschaft) vom 10.05.2023 sind Belange der kommunalen Abfallwirtschaft von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.7 Belange der Landwirtschaft

Belange der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das **Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft der Regierung von Schwaben** hat sich mit Schreiben vom 28.04.2023 zum Vorhaben geäußert und keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme erhoben. Das Vorhaben löse keine dauerhaften Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche aus. Die Erheblichkeitsschwelle der Eingriffsdefinition werde nicht überschritten. Folglich seien keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

3.8 Belange der Forstwirtschaft, des Denkmalschutzes und der Wasserwirtschaft

Das in einem Industriegebiet liegende Vorhaben berührt keine Belange der Forstwirtschaft, des Denkmalschutzes und der Wasserwirtschaft. Insbesondere umfasst das Vorhaben keine Fundamentarbeiten.

3.9 Belange des Klimaschutzes

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist mit den verfassungsrechtlich besonders gewichtigen Zielen des Klimaschutzes nach Art. 20a GG und insbesondere mit den Vorgaben des § 13 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) und des Art. 2 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) vereinbar.

Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit sind im Rahmen der Abwägungsentscheidung im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022, Az.: 9 A 7/21, Rn. 60, 69, 85 f.). Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz und zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität. Art. 20a GG genießt indessen keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021, Az.: 1 BvR 2656/18 u. a., Rn. 197 f.). Treibhausgasemissionen, die durch den späteren Verbrauch der Energie verursacht werden, bleiben bei der Abwägung außer Betracht. Denn zu den Auswirkungen einer Energietransportleitung gehören nicht die mit der fortgeleiteten Energie durchgeführten Tätigkeiten (BVerwG, Beschluss vom 22.06.2023, 7 VR 3/23 u. a., Rn. 45 m. w. N.).

Die verfahrensgegenständliche Masterrhöhung und Mastertüchtigung verändert die CO₂-Bilanz der 110-kV-Freileitungsanlage 66101 (O 6) während ihres Betriebs nicht. Eine Lasterhöhung durch die Maßnahme findet nicht statt. Die Freileitungsanlage 66101 (O 6) ist insbesondere für die Aufnahme dezentral erzeugter erneuerbarer Energien in das übergeordnete Übertragungsnetz von Bedeutung. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Übertragung von aus erneuerbaren Quellen erzeugter Energie und damit zur Verwirklichung einer umweltverträglichen und treibhausgasneutralen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (§ 1 Abs. 1 EnWG). Allerdings werden in der Bauphase des Mastes sowie durch künftige Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen am Mast CO₂-Emissionen verursacht.

Bei einer Gegenüberstellung der nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere durch den Fahrzeug- und Materialeinsatz, auf das Klima sowie der positiven Effekte der geplanten Erneuerung der Leitung überwiegen in der Gesamtbilanz die für das Vorhaben sprechenden Belange. Durch die Ertüchtigung des Mastes wird die langfristige Möglichkeit der Aufnahme dezentral erzeugter erneuerbarer Energien in das übergeordnete Übertragungsnetz sichergestellt. Die 110-kV-Freileitungsanlage 66101 (O 6) ist zudem essentiell für die Versorgung der Stadt Marktoberdorf mit elektrischer Energie, weshalb auf die Ertüchtigung des verfahrensgegenständlichen Mastes nicht gänzlich verzichtet werden kann. Die Masterrhöhung dient der Erhöhung von Sicherheitsabständen mit Blick auf die geänderten technischen Anforderungen zu Eis- und Windlasten und ist daher insbesondere zum Schutz von Leib und Leben nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG im Rahmen der Abwägung geboten.

Im Vergleich zu den Alternativen ist das planfestgestellte Verfahren ressourcenschonender und damit besser vereinbar mit den Belangen des Klimaschutzes. Anders als bei einer Versetzung des Mastes auf das Nachbargrundstück muss vorliegend kein neues Fundament errichtet werden, sodass der Materialeinsatz sowie der Baustellenverkehr

geringer ausfallen. Im Vergleich zu einer 650 Meter langen Erdverkabelung ist der Materialeinsatz deutlich geringer und die Nutzungsdauer ca. doppelt so lang (vgl. hierzu C. IV. 3.1.5). Auch eine komplette Neutrassierung einer Freileitung einschließlich der Errichtung von drei neuen Winkelabspannmasten (vgl. hierzu C. IV. 3.1.2) wäre wesentlich ressourcenaufwendiger als das planfestgestellte Vorhaben.

3.10 Eingriff in das Eigentum / Beeinträchtigung Rechte Dritter

Dem Planfeststellungsbeschluss kommt enteignungsrechtliche Vorwirkung zu. Dies bedeutet, dass die Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung, ob das Vorhaben zulässig ist und wie es verwirklicht werden soll, in einem ggf. folgenden Entschädigungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren nach dem Bayerischen Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) als bindend zugrunde zu legen ist (§ 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG, Art. 28 Satz 1 BayEG). Deshalb ist der Planfeststellungsbeschluss an Art. 14 Abs. 3 GG zu messen (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.11.2020, 9 A 12/19, Rn. 25, 31). Ein völliger Entzug des Eigentums ist i.d.R. nicht nötig, jedoch werden Belastungen im Grundbuch eingetragen bzw. geändert, um der Vorhabenträgerin die Nutzung der fremden Grundstücke zu ermöglichen.

Grundsätzlich stellt jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer dar und erhält deshalb in der Abwägung erhebliches Gewicht. Vorliegend wird insbesondere die erhebliche Belastung des Eigentümers von Fl.-Nr. 538/15 durch ein sich aus der Planfeststellung ergebendes Mastsetzungsrecht der Vorhabenträgerin gewürdigt. Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben keinen absoluten Schutz. Der vom Grundgesetz vermittelte Eigentumsschutz ist begrenzt, soweit Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, etwa der Energieversorgung, erfüllt werden müssen.

Vorliegend überwiegen in der Abwägung die hinter der Realisierung des Vorhabens stehenden gewichtigen Interessen einer stabilen Versorgung Marktoberdorfs mit elektrischer Energie die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das nach Art. 14 GG geschützte Eigentum. Im vorliegenden Fall sprechen für das Vorhaben gewichtige öffentliche Versorgungsinteressen der Stadt Marktoberdorf (vgl. C. IV. 1.). Auf die Inanspruchnahme bzw. Beeinträchtigung von Privatgrundstücken kann nicht verzichtet werden, ohne den Planerfolg einer sicheren und preisgünstigen Energieversorgung der Stadt Marktoberdorf zu gefährden. Die Eingriffe in das Eigentum sind deshalb vorliegend zwingend erforderlich, zugleich aber auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

Der Maststandort wird durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Vorhabenträgerin gesichert. Damit ist zwar eine erhebliche Eigentumsbeeinträchtigung verbunden; eine sinnvolle Nutzung des Eigentums ist aber weiterhin im bisherigen tatsächlichen Umfang möglich. Zudem wird der Grundstückseigentümer für die Inanspruchnahme seines Grundstücks entschädigt. Die Festlegung der genauen Modalitäten der Entschädigung erfolgt dabei nicht im Planfeststellungsbeschluss, sondern im Rahmen von direkten Verhandlungen der Vorhabenträgerin mit dem betroffenen Grundstückseigentümer oder ggf. im Entschädigungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren nach dem BayEG (§ 45a EnWG).

Darüber hinaus bewirkt das verfahrensgegenständliche Vorhaben unter zwei Gesichtspunkten sogar eine Verbesserung für die betroffenen Grundstücke, insbesondere für Grundstück Fl.-Nr. 538/15. Durch den Verlauf der Bestandstrasse innerhalb des Industriegebiets wird die Nutzbarkeit der Gewerbe- und des Wohngrundstücks durch eine relativ niedrige Höhe der Leiterseile beeinträchtigt. Die Erhöhung des Mastes Stp. Nr. 111/24 führt zu erhöhten Abständen zu den Leiterseilen und damit zu einer besseren Nutzbarkeit der überspannten Grundstücke. Zudem verringern sich die elektromagnetischen Felder durch die Masterrhöhung leicht (vgl. C. IV. 2.3.1). Der visuelle Gesamteindruck des Mastes wird durch seine Erhöhung um zwei Meter nur wenig verändert, sodass diese zusätzliche Belastung in der Abwägung nicht überwiegt (vgl. genauer C. IV. 3.11.3.7).

Die Eingriffe in das benachbarte Grundstück Fl.-Nr. 538 (z. B. durch Baufahrzeuge oder Leitungsprovisorien) sind zeitlich auf die Dauer der etwa zweiwöchigen Baumaßnahmen und auf etwaige Instandhaltungsmaßnahmen begrenzt. Etwaige entstandene Schäden werden ersetzt und der ursprüngliche Zustand der für die Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Grundstücke wiederhergestellt.

3.11 Private Einwendung

Gegen das beantragte Vorhaben hat eine Privatperson Einwendungen erhoben.

3.11.1 Vortrag des Einwenders

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 10.05.2023 sowie im Erörterungstermin hat der Einwender vorgetragen, dass das Vorhaben in einem größeren Kontext zu sehen sei:

Zunächst habe die Vorhabenträgerin im Rahmen des 2014 beantragten Planfeststellungsverfahrens eine Verlegung der Leitung einschließlich des Rückbaus von Mast Stp. Nr. 111/24 geplant, dieses Vorhaben aber aufgrund der Einwendungen zur alternativen Trassenführung aufgegeben. Ohne die Antragsrücknahme wäre die Planfeststellungsbehörde wegen der starken Beeinträchtigung des Einwenders wahrscheinlich in der Gesamtabwägung zu dem Schluss gekommen, dass trotz der Einwendungen die Trassenverlegung rechtmäßig gewesen wäre. Die Verlegung dieser neuen Leitung wäre wahrscheinlich auch deutlich günstiger gewesen als das partielle Vorgehen heutzutage. Auch bei der Übertragung des Grundstücks vom Vater des Einwenders auf den Einwender sei Letzterem vonseiten seines Vaters und der Stadt Marktoberdorf kommuniziert worden, dass der Mast sowieso demnächst verlegt werde, da er nicht dinglich gesichert sei und eine Umplanung bereits stattfinde. Auch die Nachbarschaft sei von einer Mastverlegung ausgegangen. Nur vor diesem Hintergrund sei der Einwender mit seiner Familie in das Wohnhaus eingezogen. An anderen Stellen derselben Leitung, insbesondere im Umfeld eines Industrieunternehmens, seien die Masten in der Folgezeit dann auch tatsächlich versetzt worden.

Insoweit verbiete sich die jetzt vorgenommene Alternativenprüfung, da diese naturgemäß partiell für einen Mast wesentlich kostspieliger sei. Auf diese Weise könnten Leitungen immer zunächst in unproblematischen Bereichen planfestgestellt werden, um dann „salamitaktisch“ die problematischen Bereiche nachträglich planfeststellen zu lassen mit dem Argument, dass an die bereits geplanten und gebauten Leitungen angeschlossen werden müsse und alternative Trassenführungen aufgrund ihrer dann hohen

Kosten ausgeschlossen seien. Eine derartige Planung im Rahmen eines „Flickwerks“ entspreche nicht dem Sinn eines Planfeststellungsverfahrens.

Zudem komme dem Planfeststellungsverfahren eine enteignungsrechtliche Vorwirkung zu. Grundstück Fl.-Nr. 538 der Gemarkung Marktoberdorf sei nicht bebaut. Insoweit werde dieses Grundstück durch einen Mast wesentlich weniger betroffen als das durch den Mast massiv beeinträchtigte Wohngrundstück des Einwenders. Deshalb seien die erheblichen Kosten dieser Trassenalternative in Kauf zu nehmen.

Darüber hinaus habe grundsätzlich eine Erdverkabelung stattzufinden. Der Begriff der Trasse sei auch in vertikaler Hinsicht bzw. bei Verbreiterungen der Leitungen in horizontaler Hinsicht einschlägig, sodass § 43h EnWG zu berücksichtigen sei. Eine gänzlich andere Trassenführung südlich bzw. westlich hinter der Bebauung auf den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken würde auch andere Grundstückseigentümer des Gewerbegebiets entlasten, weswegen die erheblichen Mehrkosten akzeptabel seien. Die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Grundstücke, noch dazu mit einer langfristig nicht ertragsmindernden Erdverkabelung, sei demgegenüber als wesentlich geringer einzuschätzen.

Zudem wäre das Grundstück des Einwenders mit einem dinglichen Recht neu zu belasten, da derzeit nur ein Leitungsrecht existiere. Mast Stp. Nr. 111/24 stehe deshalb derzeit illegal auf dem Grundstück des Einwenders. Insoweit seien Verhandlungen mit dem Einwender über eine Entschädigung zu führen, sodass die Belastung des Grundstücks des Einwenders insofern keine Vorteile gegenüber den Alternativstandorten biete.

Überdies sei zu berücksichtigen, dass die Bebauung des Grundstücks durch den Bestand des Strommastes an einem erheblichen Wertverlust leide. Dieser Wertverlust spiegele sich erfahrungsgemäß insbesondere hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Bodenpreise nicht in einer zu erwartenden Entschädigung wider.

Ferner seien die Immissionen des Strommastes nach wie vor erheblich. Der Einwender verspüre die Einwirkungen, insbesondere in Form von „Bitzeln“ der Leitungen im Bereich der Strommasten. Er bezweifele, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und damit das Rücksichtnahmegebot eingehalten würden. Des Weiteren seien seitens der Vorhabenträgerin keine konkreten Messungen zur Geräuschentwicklung vorgenommen worden, sondern diese würden nur anhand des Bestands beurteilt und aus Erfahrungswerten heraus. Konkrete Messungen seien nicht vorgenommen worden. Diese Messungen seien anhand eines nicht mit einem Strommast bebauten Grundstücks vorzunehmen, da der alte Mast in seinem Bestand nicht geschützt sei.

Schließlich bestünden starke Zweifel an der Verkehrssicherheit des neu zu errichtenden Strommastes. Dieser stehe unmittelbar im Garten der Familie des Einwenders. Kinder könnten faktisch ungehindert auf den Mast hinaufklettern und sich damit unkalkulierbaren Gefahren aussetzen. Eine Kontrolle des Verhaltens der Kinder sei dem Einwender nicht zuzumuten. Zweifelhaft sei auch, ob und inwieweit das alte Fundament des Mastes statisch einen neuen, erhöhten Mast trage. Darüber hinaus könnten sich an den Leiterseilen sowie am Mast selbst Eisplatten, Eiszapfen u. ä. bilden und eine Gefahr für die Bewohner des Grundstücks darstellen. Der Einwender habe in der Vergangenheit schon mehrfach Eis auf sein Dach bzw. in den Vorgarten fallen hören.

3.11.2 Erwidern der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer tabellarischen Stellungnahme vom 06.07.2023 sowie im Erörterungstermin erwidert, dass auch der Planfeststellungsantrag von August 2014 einen Verlauf der Leitungstrasse über das Grundstück des Einwenders vorgesehen habe. Daher treffe es nicht zu, dass damals „die Leitung“ hätte verlegt werden sollen. Aufgrund der zahlreichen Planungskonflikte sowie des aus dem technischen Zustand der Anlage resultierenden Handlungsbedarfs habe sich die Vorhabenträgerin nach Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte dazu entschlossen, den Planfeststellungsantrag zurückzunehmen und die Freileitung in der bestehenden Trassenführung durch Instandhaltungsmaßnahmen zu sanieren (Mastertüchtigungen, Seiltausch). Zwei Maste seien im Rahmen eines Anzeigeverfahrens nach § 43f EnWG neu errichtet worden. Da deren Erhöhung und trassengleiche Versetzung auf Wunsch des betroffenen Industrieunternehmens und der Stadt Marktoberdorf zur Ermöglichung einer Werksentwicklung erfolgt sei, hätten sich die Letztgenannten nach dem Verursacherprinzip an den Kosten für die Mastversetzungen beteiligt. Mangels Neuplanung der Trassenführung und folglich mangels Planfeststellungsverfahrens liege keine abschnittsweise Planung und kein „Flickerwerk“ vor. Im Gegenteil entspreche die Sanierung dem Trassierungsgrundsatz, dass die Nutzung bestehender Trassen mit Verstärkung und Ersetzung der Infrastruktur einer Neutrassierung vorzuziehen sei. Der Einwender habe seit der ihm zur Kenntnis gebrachten Antragsrücknahme nicht mehr davon ausgehen können, dass sich der Maststandort ändern werde. Intensive Verhandlungen mit dem Einwender zur Neubegründung des Mastsetzungsrechts seien erfolglos geblieben.

Ein neuer Standort hätte die Neubelastung eines derzeit unbelasteten Grundstücks zur Folge. In der Abwägung habe eine bestehende oder zusätzliche Belastung Vorrang vor Neubelastungen Dritter. Darüber hinaus führe die Verlegung der Trasse zu neuen Konflikten mit anderen Schutzgütern. Zudem werde die Wertentwicklung des in Anspruch genommenen Grundstücks nicht durch die Möglichkeit der Wohnbebauung geprägt, da es sich um ein Industriegebiet handele. Schließlich sei das Wohngebäude, eine Betriebsleiterwohnung, erst nach der Errichtung der Freileitung und des Mastes in einem Industriegebiet gebaut worden. Das Wohnhaus sei also an den Mast herangerückt und nicht umgekehrt. Geringfügig vorhandene Geräuscentwicklungen seien daher hinzunehmen.

§ 43h EnWG sei schon deswegen nicht anwendbar, weil es sich nicht um eine „neue Trasse“ im Sinne dieser Regelung handele.

Zwar könne – wie an jedem Maststandort – ein unbefugtes Besteigen des Mastes durch Dritte nicht in Gänze unterbunden werden. Jedoch seien keine Steigbolzen oder Steigleitern, die das Besteigen des Mastes erleichtern würden, vorhanden. Die Aufsichts- und Fürsorgepflicht des Einwenders könne nicht auf die Vorhabenträgerin übertragen werden.

In Bezug auf die Standfestigkeit des Fundaments bei Errichtung eines neuen, höheren Mastes liege ein entsprechender Nachweis durch einen Statiker vor. Der Einwender habe von Anfang an befürchtet, dass Fundamentarbeiten durchgeführt würden, die möglicherweise zu Schäden am Wohnhaus führen könnten. Dies sei jedoch nicht der Fall. Maßnahmen am Fundament seien nicht notwendig. Eiswurf von den Leiterseilen oder von dem Stahlgittermast sei nur sehr selten und wegen der geringen Auflageflächen nur

in sehr geringem Umfang zu erwarten. Weder im deutlich über 1.000 km langen Hochspannungsnetz der Vorhabenträgerin noch bei Niederspannungs- oder Telefonleitungen seien derartige Schadensereignisse bekannt. Die fehlende Gefahr sei ein Grund dafür, dass der Gesetzgeber eine Unterbauung der Leitungen bzw. ein Heranrücken von Bebauung nicht grundsätzlich verbiete.

3.11.3 Entscheidung über Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.11.3.1 Tatsächliche Vorbelastung

In Bezug auf die Ausführungen des Einwenders zur historischen Entwicklung, zur Abwägung und insbesondere zu alternativen Maststandorten wird auf die Ausführungen unter B. I. und C. IV. 3.1 verwiesen und ergänzend ausgeführt:

(1) Im Rahmen der Abwägung ist über die in C. IV. 3.1 bereits behandelten Aspekte hinaus wesentlich zu berücksichtigen, dass das Mastsetzungsrecht derzeit nicht dinglich gesichert ist, da das bis 1995 bestehende dingliche Recht aus dem Grundbuch gelöscht wurde. Dieser Löschung hat die Vorhabenträgerin bzw. deren Rechtsvorgängerin (aus ungeklärten Gründen) zugestimmt und dadurch selbst kausal die Löschung der dinglichen Sicherung verantwortet. Die Planfeststellung wird deshalb das Grundstück Fl.-Nr. 538/15 durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit neu belasten. Der Einwender ist daher in seinem Eigentumsgrundrecht nach Art. 14 GG betroffen (vgl. auch C. IV. 3.10). Eine rechtliche Vorbelastung des Grundstücks in Bezug auf das Mastsetzungsrecht besteht derzeit nicht.

(2) Bei der Abwägung zwischen den Beeinträchtigungen des Einwenders und anderer Bewohner bzw. Nutzungsberechtigter der Fl.-Nr. 538/15 einerseits mit den Vorzügen des Vorhabens andererseits ist die tatsächliche Vorbelastung des Grundstücks durch die bislang schon das Grundstück überspannende Hochspannungsfreileitung und den bereits bisher auf dem Grundstück stehenden Masten zu berücksichtigen. Die Vorbelastung durch bestehende Leitungen reduziert im Grundsatz die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Schutzgüter aufgrund des bisherigen tatsächlichen Zustands und deren Gewicht in der Abwägung (BVerwG, Urteil vom 10.11.2022, 4 A 15/20, Rn. 29; Urteil vom 07.10.2021, 4 A 9/19, Rn. 61, 72 f.; Beschluss vom 28.03.2020, 4 VR 5/19, Rn. 45; Beschluss vom 28.02.2013, 7 VR 13/12, Rn. 21). Denn das Bau- und Nutzungsverhalten von betroffenen Grundstückseigentümern stellt sich ebenso wie die Verkehrsanschauung und der Verkehrswert auf das Vorhandensein eines Bestandsmastes und einer Bestandstrasse ein. Die dadurch bewirkte tatsächliche Gebietsprägung entfällt auch nicht durch die Veränderung der rechtlichen Situation (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, 4 A 4/15, Rn. 35; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 07.10.2021, 4 A 9/19, Rn. 74 m. w. N.). Die Leitung und der Mast wirken zudem auf das Landschaftsbild ein. Das Wohnumfeld wird gerade durch die Sichtbarkeit einer Leitung bzw. eines Mastes als gestört empfunden (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.10.2021, 4 A 9/19, Rn. 75).

Die Hochspannungsfreileitung einschließlich des verfahrensgegenständlichen Mastes ist seit 1960 in Betrieb. Der Vater des Einwenders hat das verfahrensgegenständliche Grundstück erst lange nach Errichtung und Inbetriebnahme der Hochspannungsleitung – also in Kenntnis der tatsächlichen und damals auch noch zivilrechtlichen Vorbelastung

– erworben und hat darauf in den 1990er Jahren eine ausnahmsweise in einem Industriegebiet zulässige Betriebsleiterwohnbebauung errichtet. Als der Einwender das Grundstück übernahm, war ihm bewusst, dass er ein seit 1960 mit einem Mast bebautes und von einer Hochspannungsfreileitung überspanntes Grundstück erwirbt. Er bzw. sein Vater haben den Mast auch – soweit ersichtlich – seit dem Grundstückserwerb und der anschließenden Löschung der dinglichen Sicherung 1995 weiter geduldet. Der Einwender hat sich somit für ein Wohnen unter Hochspannungsleitungen aus freien Stücken entschieden. Da der bisherige Mast nur um zwei Meter bzw. ca. 7,5 % standortgleich und ohne Änderung der Mastgeometrie erhöht wird, liegt auch eine Vergleichbarkeit des jetzigen und des zukünftigen Mastes vor (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.04.2023, 4 VR 6/22, Rn. 31).

(3) In Bezug auf die fehlende dingliche Sicherung des Mastsetzungsrechts und den entsprechenden Eingriff in das Eigentum des Einwenders ist zwar zu berücksichtigen, dass eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen bei rechtswidrigen Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen wird (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, 7 VR 4/10 u. a., Rn. 38 m. w. N.). Im konkreten Fall ist jedoch insoweit in die Bewertung einzubeziehen, dass der Mast von 1960 bis 1995 über 35 Jahre dinglich gesichert war und sich daher jedenfalls in dieser Zeit eine rechtliche Vorbelastung entfalten konnte. Darüber hinaus haben der Vater des Einwenders sowie der Einwender soweit ersichtlich den Mast in der Folgezeit zivilrechtlich zumindest geduldet und haben insbesondere soweit ersichtlich keine zivilrechtlichen Beseitigungsansprüche geltend gemacht.

Vor allem aber ist bei der Vorbelastung des Grundstücks die gesetzgeberische (Neu-)Wertung des § 45 EnWG n. F. zu beachten. Die Norm regelt die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung. Nach bisherigem Recht setzte eine Enteignung regelmäßig ein zweistufiges Verfahren und insbesondere auf der ersten Stufe die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung (regelmäßig in Form einer Planfeststellung oder Plangenehmigung) voraus (§ 45 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 EnWG). Der Bundestag hat jedoch am 10.11.2023 einen Gesetzesentwurf der Bundesregierung „zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften“ angenommen (BT-Drs. 20/7310, 20/8165, 20/9187); das Gesetz wurde am 28.12.2023 im Bundesgesetzblatt verkündet (vgl. BGBl. I, Nr. 405) und trat in Bezug auf die Änderungen des EnWG einen Tag nach der Verkündung in Kraft (vgl. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes). Durch die Gesetzesneufassung wird § 45 Abs. 1 EnWG um eine weitere Nummer ergänzt, wonach eine Enteignung auch zulässig ist zur Durchführung „einer nachträglichen grundstücksrechtlichen Sicherung von Anlagen im Sinne des § 43 Absatz 1 und 2, die vor dem 28. Juli 2001 angezeigt, errichtet oder betrieben wurden, mittels dinglicher Rechte“. Der „genehmigte Plan“ wird in diesen Fällen durch den „Bestandsplan nach den aktuell gültigen technischen Regeln“ ersetzt, also durch die zeichnerische Abbildung der Bestandsanlage mit einer Plandarstellung (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG n. F.; BT-Drs. 20/7310, S. 100). Darüber hinaus wird durch § 44b Abs. 1 S. 4 EnWG n. F. auch die vorzeitige Besitzeinweisung nicht mehr von der Existenz eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung abhängig gemacht, sondern es genügt für Anlagen, die – wie hier – bereits vor dem 28.07.2001 betrieben wurden, der Bestandsplan.

Der Gesetzgeber will durch diese Neuregelungen den Bestand von Altleitungen sichern, bei denen – wie hier – die dinglichen Rechte am Grundstück im Laufe der Zeit verloren gegangen sind, beispielsweise wegen Dokumentations- oder Übertragungsfehlern oder wegen Zusammenlegungen oder Teilungen von Grundstücken. Die neue Enteignungsmöglichkeit soll die Anreize für Eigentümer erhöhen, sich mit den Netzbetreibern über eine fortgesetzte Nutzung der Grundstücke zu einigen. Denn es komme ausweislich der Gesetzesbegründung in der Praxis vor, dass sich Grundstückseigentümer – trotz der oftmals seit vielen Jahrzehnten unbestritten gegebenen und von ihnen auch hingenommenen Nutzung – weigerten, einer fortgesetzten Inanspruchnahme ihrer Grundstücke zuzustimmen (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 97). Der durch die Neuregelung ermöglichte Zugriff auf die Grundstücke sei wertungsmäßig weniger schwerwiegend als bei einem erstmaligen Zugriff auf ein unbelastetes Grundstück, weil es sich um jahrzehntealte Bestandskonstellationen handele. Die Rechtslage vollziehe insoweit nur eine praktisch ohnehin lang etablierte und für die jeweiligen Eigentümer auch ohne weiteres mit bloßem Auge ersichtliche Nutzung nach. Ein das Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, umweltfreundlichen und kosteneffizienten Energieversorgung überwiegendes schützenswertes Vertrauen auf Seiten der Eigentümer dahingehend, dass die gegebene Nutzung rechtlich nicht (nach)gesichert werde, bestehe folglich nicht. Vor dem Hintergrund des großen volkswirtschaftlichen und ökologischen Bedarfs nach der Schließung von Sicherungslücken und um die wirtschaftlichen Anreize einer einvernehmlichen Lösung zu erhöhen, werde daher in diesen Fällen das scharfe Schwert der Enteignung zugelassen (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 97 f.).

Der Gesetzgeber ermöglicht nunmehr durch § 45 EnWG n.F. im Rahmen eines Enteignungsverfahrens die dingliche Nachsicherung von Anlagen, die – wie hier – schon vor dem 28.07.2001 betrieben wurden, ohne dass hierfür zunächst die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungs- oder sonstigen Zulassungsverfahrens erforderlich wäre. Ein Planfeststellungsverfahren ist daher vorliegend nach der Wertung des § 45 Abs. 1 Nr. 2 EnWG n. F. lediglich aufgrund der Masterhöhung um zwei Meter (ca. 7,5 % der Bestandshöhe) erforderlich (vgl. auch Umkehrschluss zu § 3 Nr. 1 Buchst. c NABEG n. F. i. V. m. § 43f Abs. 5 Satz 1 EnWG n. F.: Masterhöhung zwischen 5 % und 20 %). Demgegenüber kann die dingliche Nachsicherung des Bestandsmastes vom Netzbetreiber bei einer fehlenden Einigung regelmäßig auch gegen den Willen des Eigentümers in einem vereinfachten, einstufigen Enteignungsverfahren durchgesetzt werden.

Im vorliegenden Fall besteht also die Möglichkeit der Nachsicherung des Bestandsmastes, die dem Beseitigungsanspruch des Einwenders entgegenstehe. Die Gesetzesbegründung geht insofern davon aus, dass in derartigen Konstellationen trotz der derzeit fehlenden zivilrechtlichen Sicherung einer Anlage die Vorbelastung des Grundstücks zu berücksichtigen ist und diese Vorbelastung letztlich den Ausschlag für die Gesetzesneufassung gibt („oftmals seit vielen Jahrzehnten unbestritten gegebenen und von ihnen auch hingenommenen Nutzung“, „mehr als zwei Jahrzehnte währende Bestandskonstellation“, „jahrzehntealte Bestandskonstellationen“, „praktisch ohnehin lang etablierte und für jeden Eigentümer auch ohne weiteres mit bloßem Auge ersichtliche Nutzung“, vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 97 f.).

(4) Ferner ist in der Abwägung zu berücksichtigen, dass sich der Einwender nicht nur bewusst dazu entschieden hat, mit seiner Familie unter einer Hochspannungsfreileitung

zu wohnen, sondern auch dazu, in einem Industriegebiet in ein Betriebsleiter-Wohnhaus einzuziehen. In Industriegebieten ist eine Wohnnutzung grundsätzlich ausgeschlossen. Lediglich ausnahmsweise sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zulässig (§ 9a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO). Selbiges gilt für Gewerbegebiete (§ 9a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BauGB i. V. m. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO), weswegen der Aufstellungsbeschluss der Stadt Marktoberdorf zur Änderung der Art der baulichen Nutzung im Bebauungsplan vom Industrie- hin zum Gewerbegebiet insoweit nicht zu einer anderen Bewertung führt.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich bei einer Ortsbesichtigung darüber vergewissert, dass die örtliche Umgebung tatsächlich gewerblich geprägt ist. Dem stehen einzelne, im Zusammenhang mit Gewerbebetrieben errichtete Wohnhäuser nicht entgegen. Auf dem nordwestlich gelegenen Nachbargrundstück des Einwenders steht eine große Halle. Auf dem südöstlich gelegenen Nachbargrundstück des Einwenders (Fl.-Nr. 538) befindet sich eine große, umzäunte und asphaltierte Freifläche, auf der ein Hersteller von Landmaschinen Traktoren u. ä. abgestellt hat. Mehrere weitere an dieselbe Straße angrenzende Grundstücke sind mit Hallen und Gewerbebetrieben bebaut; Werkstoffe wie Metallteile werden teilweise offen auf den Freiflächen gelagert. Das Grundstück des Einwenders ist daher Vorbelastungen durch seine Lage in einem Industrie- bzw. künftig möglicherweise Gewerbegebiet ausgesetzt. Dem Einwender sind deshalb auch mit Blick auf eine 110-kV-Leitung und einen Mast höhere Belastungen zumutbar als beispielsweise in einem Wohngebiet.

3.11.3.2 Kein schutzwürdiges Vertrauen in Bezug auf Mastverlegung

Auf angebliche, nicht näher substantiierte Zusagen des Vaters des Einwenders bzw. der Stadt Marktoberdorf bzw. von Nachbarn zu einer bevorstehenden Trassenverlegung kommt es auch bei Wahrunterstellung nicht an, da der Einwender daraus kein schutzwürdiges Vertrauen ableiten kann. Wie der Einwender erkennen musste, handelt es sich bei den Genannten offensichtlich nicht um die maßgeblichen Entscheidungsträger. Weder die Vorhabenträgerin noch die Regierung von Schwaben als zuständige Planfeststellungsbehörde haben verbindliche Zusagen entsprechender Art abgegeben. Aus der Perspektive eines betroffenen Anwohners konnte daher durch etwaige Zusagen des Vaters bzw. der Stadt oder von Nachbarn nicht der Eindruck entstehen bzw. dieser eine berechnete Erwartung hegen, dass es zu einer Trassenverlegung kommen würde. Derartige angebliche Zusagen können keinen Vertrauensstatbestand auf Aufrechterhaltung (oder gar Verbesserung) der bestehenden Gegebenheiten begründen (vgl. BayVGH, Beschluss vom 31.08.2022, 22 AS 22.40052, Rn. 36).

Selbiges gilt auch für das 2014 eingeleitete Planfeststellungsverfahren. Der Antrag wurde von der Vorhabenträgerin 2015 zurückgenommen und hat daher nicht zur Planfeststellung einer Trassenalternative geführt. Aus der bloßen Antragstellung und Verfahrensführung konnte der Einwender kein schutzwürdiges Vertrauen ableiten, da jederzeit die – hier realisierte – Möglichkeit einer Antragsrücknahme oder Antragsänderung durch die Vorhabenträgerin oder einer Antragsablehnung durch die zuständige Planfeststellungsbehörde bestand. Der Vortrag des Einwenders zur wahrscheinlichen Interessenabwägung der Planfeststellungsbehörde und zum hypothetischen Ausgang des damaligen

Planfeststellungsverfahrens, wenn keine (teilweise) Antragsrücknahme erfolgt wäre, ist lediglich spekulativ und für das vorliegende Verfahren ohne Bedeutung. Zwischen dem damaligen, 2015 eingestellten Verfahren zur Neutrassierung der gesamten Freileitung Anlage 66101 und dem 2023 gestellten, punktuellen Antrag auf Ertüchtigung und -erhöhung von Mast Stp. Nr. 111/24 besteht insbesondere kein unmittelbarer enger zeitlicher oder inhaltlicher Zusammenhang (vgl. dazu sogleich).

3.11.3.3 Keine planfeststellungspflichtige Gesamtmaßnahme

Des Weiteren steht es der Vorhabenträgerin frei, eine bestehende Leitung im Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen bzw. im Rahmen von Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG zu modernisieren, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Soweit der Einwender sinngemäß zur Abschnittsbildung bei Gesamtmaßnahmen vorträgt und der Vorhabenträgerin insofern eine „Salamitaktik“ vorwirft, übersieht er, dass die Vorhabenträgerin vorliegend nur ein einziges Planfeststellungsverfahren (das verfahrensgegenständliche für Mast Stp. Nr. 111/24) beantragt hat.

Es existiert keine Gesamtplanung zur Neutrassierung der Freileitung Anlage 66101 (O 6), die im Wege der Abschnittsbildung im Rahmen mehrerer Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durchgeführt würde. Mangels planfeststellungspflichtigem Gesamtvorhaben kommen die Grundsätze zur diesbezüglichen Abschnittsbildung (insbesondere der Grundsatz umfassender Problembewältigung, das Verbot sachwidriger Erwägungen bei der Abschnittsbildung, das Verbot einer Rechtsschutzvereitelung durch Abschnittsbildung und das Verbot einer Abschnittsbildung trotz unüberwindlicher Hindernisse bei der Verwirklichung des Gesamtvorhabens) nicht zur Anwendung. Vorliegend wurden die Pläne zur Neutrassierung der Anlage 66101 (O 6) bereits 2015 durch die Antragsrücknahme aufgegeben (s. o.). Es trifft also nicht zu, dass die Vorhabenträgerin im Rahmen eines Flickwerks zunächst unproblematische Abschnitte der Anlage 66101 (O 6) planfestgestellt habe, um sich dann „salamitaktisch“ Vorteile bei der Alternativenprüfung im vorliegenden Planfeststellungsverfahren zu verschaffen.

Bei Instandhaltungsmaßnahmen und unwesentlichen Änderungen nach § 43f EnWG fehlt es bereits an der Planfeststellungspflichtigkeit der betreffenden Maßnahmen. Zur Instandhaltung ihrer derzeit betriebenen Leitungen ist die Vorhabenträgerin nach § 1 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 49 Abs. 1 EnWG verpflichtet. Zur Unterhaltung, Instandhaltung oder Instandsetzung zählen diejenigen Maßnahmen, die der Beseitigung des gewöhnlichen Verschleißes der Anlagen dienen, sowie die Reparaturen, derer es bedarf, um abgenutzte oder schadhafte Anlagenteile auszuwechseln (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.08.2003, 4 C 9/02, Rn. 11 m. w. N.). Eine Instandsetzung wird nicht allein deshalb zu einer planfeststellungsbedürftigen Änderungsmaßnahme, weil die neuen Bauteile den aktuellen Sicherheits- und Verkehrsbedürfnissen Rechnung tragen (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.04.2000, 11 A 24/98, Rn. 34 m. w. N.). Selbst eine völlige Erneuerung der gesamten alten Anlage kann eine Instandsetzungs- oder Unterhaltungsmaßnahme sein (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.12.2017, 3 B 15/16, Rn. 12 m. w. N.; BayVGh, Urteil v. 09.12.2015, 22 A 15.40025, Rn. 41). Die Instandsetzung oder Reparatur einer Leitung mit bauähnlichen Bauteilen und Seilen, die dem aktuellen technischen Stand entsprechen, ist somit keine Änderung der Leitung i. S.d. § 43 Abs. 1 EnWG (vgl. BTDRs. 19/7375, S. 67 zu § 3 Abs. 1 NABEG, vgl. so auch § 43f Abs. 5, § 43 Abs. 1 EnWG). Insbesondere zieht ein – hier von der Vorhabenträgerin bereits vorgenommener bzw.

geplanter – Behangwechsel (1:1 Tausch der Leiterseile und Isolatoren) aus Altersgründen als bloße Instandhaltungsmaßnahme kein Verfahren nach dem EnWG nach sich. Desgleichen sind Mastsanierungen einschließlich einer Ersetzung durch einen identischen neuen Mast genehmigungsfreie Instandsetzungsarbeiten (vgl. BTDrs. 20/3497, S. 45 zu § 3 Abs. 1 Buchst. c NABEG, vgl. so auch § 43f Abs. 5 Satz 1 EnWG). Ebenso wenig ergibt sich eine Planfeststellungsbedürftigkeit daraus, dass Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen durchgeführt werden, die ihrerseits planfeststellungsbedürftig sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.12.2017, 3 B 15/16, Rn. 12 m. w. N.). Derartige Instandhaltungsmaßnahmen sind daher weder planfeststellungspflichtig noch auch nur planfeststellungsfähig. Die Versetzung und Erhöhung von zwei Masten (Stp. Nr. 111/21 und Stp. Nr. 111/22) erfolgte innerhalb der Bestandstrasse im Anzeigeverfahren für unwesentliche Änderungen nach § 43f EnWG und war daher ebenfalls nicht planfeststellungspflichtig.

Insbesondere ist auch keine der Maßnahmen im Verhältnis zur jeweils anderen Maßnahme eine notwendige Folgemaßnahme an einer anderen Anlage im Sinne von Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG. Eine notwendige Folgemaßnahme i. S. d. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG setzt voraus, dass die Maßnahme nur deshalb notwendig wird, weil das Hauptvorhaben realisiert werden soll. Wäre hingegen die Maßnahme in ihrer konkreten Form auch ohne das Hauptvorhaben geplant worden, handelt es sich nicht um eine Folgemaßnahme (vgl. *Wickel*, in: Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2021, § 75 VwVfG, Rn. 15). Folgemaßnahmen sollen demnach Probleme lösen, die durch das Vorhaben für die Funktionsfähigkeit der anderen Anlagen entstehen. Folgemaßnahmen dürfen über Anschluss und Anpassung nicht wesentlich hinausgehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 03.05.2016, 3 B 5/16, Rn. 8; Urteil vom 19.02.2015, 7 C 11/12, Rn. 31). Hier liegt keine notwendige Folgemaßnahme i. S. d. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG vor. Die Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Seiltausch, Ertüchtigung anderer Masten) können unabhängig von der Masterhöhung und -ertüchtigung von Mast Stp. Nr. 111/24 durchgeführt werden, um die Freileitung Anlage 66101 (O 6) zu ertüchtigen. Die Maßnahmen können – wie bereits die zeitlich deutlich versetzte Durchführung der Maßnahmen im vorliegenden Fall zeigen – technisch und zeitlich unabhängig voneinander realisiert werden. Die Masterhöhung und Standortänderung der Masten Stp. Nr. 111/21 und Stp. Nr. 111/22 dienten zudem vornehmlich der Ermöglichung einer Werksentwicklung und damit einem gänzlich anderen Zweck als das verfahrensgegenständliche Vorhaben.

Es handelt sich auch nicht um ein Zusammentreffen mehrerer Vorhaben i. S. d. Art. 78 BayVwVfG. Die Norm ist schon deswegen nicht einschlägig, weil der Behangwechsel und die Ertüchtigungen anderer Masten 1:1 als reine Instandhaltungsmaßnahmen und die Versetzungen der Masten Stp. Nr. 111/21 und Stp. Nr. 111/22 im Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG nicht planfeststellungspflichtig sind. Darüber hinaus fehlt es jedenfalls in Bezug auf die bereits erfolgte Ertüchtigung der übrigen Masten und die bereits erfolgten Seiltausche an einem zeitlichen und inhaltlichen Zusammentreffen der Maßnahmen im Sinne eines erhöhten planerischen Koordinierungsbedarfs (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.07.2019, 9 A 13/18, Rn. 40).

Die Instandhaltungsmaßnahmen und die Maßnahmen im Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG sind daher nicht planfeststellungspflichtig und stehen mit dem hier verfahrensge-

genständlichen Vorhaben in keinem unmittelbaren zeitlichen oder inhaltlichen Zusammenhang. Insbesondere liegt keine Abschnittsbildung bei einem insgesamt planfeststellungspflichtigen Vorhaben vor. Eine missbräuchliche Verfahrensgestaltung der Vorhabenträgerin im Sinne einer „Salamitaktik“ oder eines „Flickwerks“ zur gezielten Schwächung der Rechtsschutzposition des Einwenders ist daher nicht erkennbar.

3.11.3.4 Immissionsschutz

Soweit der Einwender zu den Immissionen, insbesondere zu einem verspürten „Bitzeln“ vorträgt, wird auf die Ausführungen unter C. IV. 2.3 und C. IV. 3.4 verwiesen. Aufgrund der sehr deutlichen Unterschreitung der Grenzwerte für die magnetische Flussdichte und für die elektrische Feldstärke und der geringen zu erwartenden Geräuschemissionen in der Bau- und Betriebsphase des Mastes überwiegen die diesbezüglichen Belange des Einwenders in der Abwägung nicht. Insbesondere führt das verfahrensgegenständliche Vorhaben im Vergleich zum Ist-Zustand sogar zu einer Verbesserung der Immissionssituation. Durch die Masterrhöhung und den Austausch der alten Isolatorketten mit Schutzhornkreuzen gegen neue Isolatorketten mit Schutzhornringen verringern sich die magnetischen und elektrischen Feldstärken sowie die Geräuschemissionen auf dem Grundstück des Einwenders.

Der vom Einwender geforderten Messung bedarf es nicht. Eine Messung der Feldstärke- und Flussdichtewerte bedarf es nach § 5 Satz 4 26. BImSchV nicht, da die Einhaltung der Grenzwerte durch Berechnungsverfahren festgestellt werden kann (hier: Berechnung mit dem Feldberechnungsprogramm Winfield EP). Der Gesetzgeber hat im Hinblick auf den erheblichen Aufwand, den Messungen erfordern können, der Überprüfung durch geeignete, ausreichend konservative Berechnungsmethoden Vorrang eingeräumt (vgl. *Röckinghausen*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 100. EL Januar 2023, § 5 der 26. BImSchV). Die von der Vorhabenträgerin berechneten Ergebnisse zur elektrischen und magnetischen Feldstärke sind nach Einschätzung des Sachgebiets Technischer Umweltschutz der Regierung von Schwaben nachvollziehbar. Im Übrigen scheidet eine Messung aus, weil bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses als maßgeblichem Zeitpunkt der Mast noch nicht erhöht ist und somit eine konkrete Messung der Feldstärke- und Flussdichtewerte auf dem Grundstück des Einwenders in Bezug auf das verfahrensgegenständliche Vorhaben unmöglich ist (vgl. in diese Richtung BVerwG, Urteil vom 21.02.2023, 4 A 2/22, Rn. 28). Da auch die Isolatorketten derzeit noch nicht ausgetauscht sind, scheidet eine Messung der Geräusche, die während des Betriebs des ertüchtigten Mastes auf dem Grundstück des Einwenders auftreten können, ebenfalls aus.

3.11.3.5 Verkehrssicherheit

Die Verkehrssicherheit des Mastes ist ausweislich der Angaben der Vorhabenträgerin gewährleistet. Einen Nachweis durch einen Statiker zur Standsicherheit der Gründung hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Ausweislich dieser statischen Berechnungen vom 22.07.2020 genügt die im Juli 1959 erbaute Gründung des Mastes auch ohne Ertüchtigungsmaßnahmen den statischen Anforderungen nach der erfolgten Mastertüchtigung und -erhöhung. Zudem hat die Vorhabenträgerin zugesichert, dass bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der verfahrensgegenständlichen Anlage sämtliche einschlägigen technischen Regelwerke und Vorschriften einge-

halten werden (§ 49 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG). Warum diese verbindliche Zusicherung der Vorhabenträgerin unzureichend sein könnte, legt der Einwender nicht dar und ist auch sonst nicht ersichtlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.11.2020, 4 A 13/18, Rn. 63).

Das Besteigen des Mastes ist durch das Fehlen von Steigbolzen oder Steigleitern erschwert. Darüber hinaus ist in der Abwägung zu berücksichtigen, dass sich der Einwender aus freien Stücken für ein Wohnen auf einem mit einem Mast bebauten Grundstück entschieden hat. Der Mast befindet sich dort seit 1960, während das Wohnhaus des Einwenders erst in den 1990er Jahren erbaut wurde. In Anbetracht dessen ist es dem Einwender zuzumuten, seine Kinder und etwaige Besucher entsprechend zu beaufsichtigen, um ein Hochklettern am Mast zu verhindern.

Unzumutbare Gefahren durch Eiswurf sind nicht zu erwarten. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen des Erörterungstermins überzeugend ausgeführt, dass zwar die Möglichkeit bestehe, dass Eis von der Leitung falle, dies aber sehr selten und im Umfang sehr gering sei. Es seien weder in ihrem deutlich über 1.000 km langen Hochspannungsnetz noch bei Niederspannungs- oder Telefonleitungen derartige Schadensereignisse bekannt. Die fehlende Gefahr sei ein Grund dafür, dass der Gesetzgeber eine Unterbauung der Leitungen bzw. ein Heranrücken von Bebauung nicht grundsätzlich verbiete. Selbiges gelte für Stahlgittermasten, auf denen keine relevante Auflagefläche vorhanden sei, auf der sich in größerem Umfang Eisplatten o.ä. bilden könnten. Der Eiswurf stelle deshalb keine unzumutbare Risikoerhöhung dar. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen an. Der Einwender hat zwar vorgetragen, dass er ab und zu höre, wie Schnee von der Leitung bzw. vom Masten auf das Dach bzw. in den Vorgarten falle. Es ist insoweit allerdings nicht ersichtlich, dass es sich um Mengen handeln würde, die zu einer Gefährdung von Leib, Leben oder Eigentum führen könnten.

3.11.3.6 Beweissicherung und Wiederherstellung

Den Befürchtungen des Einwenders, es könne insbesondere durch Fundamentarbeiten zu Schäden an seinem Wohnhaus kommen, wird dadurch Rechnung getragen, dass im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens keine Fundamentarbeiten erforderlich sind. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin die Gewährleistung der technischen Sicherheit der Anlagenerrichtung unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zugesichert. Ein Schadenseintritt ist daher unwahrscheinlich.

Zudem wird dem Anliegen des Einwenders dadurch begegnet, dass ausweislich der Inhalts- und Nebenbestimmungen vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahmen eine einvernehmliche Beweissicherung einschließlich einer Fotodokumentation zu erfolgen hat. Sollte keine Einigung zustande kommen, ist durch die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Beauftragung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ausreichend gewährleistet, dass eine sachgerechte Beweissicherung erfolgt. Die Zustandsdokumentation der Vorhabenträgerin bzw. des Sachverständigen wird den Einwender zur Verfügung gestellt. Es steht dem Betroffenen ergänzend frei, durch Zeugen und eigene Fotoaufnahmen eine weitere Dokumentation zu erstellen. Durch die angeordnete Beweissicherung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Bauarbeiten in der Nähe eines Wohnhauses durchgeführt werden. Im Schadensfall dürfte daher vom

Geschädigten in nicht unzumutbarer Weise der Beweis zu erbringen sein, dass die vorhabenbedingte Inanspruchnahme des Grundstücks kausal einen Schaden herbeigeführt hat. Damit wird sichergestellt, dass ggf. auftretende Schäden angemessen ausgeglichen werden.

Des Weiteren wird die Vorhabenträgerin durch eine weitere Auflage verpflichtet, nach Beendigung der Bauarbeiten am planfestgestellten Vorhaben einen dem ursprünglichen Zustand des Grundstücks im Wesentlichen gleichartigen Zustand wiederherzustellen, soweit der Zustand durch die Bauarbeiten verändert wurde, und etwaige durch die Bauarbeiten entstandene Schäden auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen. Hierdurch werden die Belange des Einwenders, insbesondere der Schutz seines Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 GG, hinreichend berücksichtigt.

3.11.3.7 Bedrängende Wirkung des Mastes

Der um zwei Meter erhöhte Strommast wirkt gegenüber dem Wohnhaus des Einwenders nicht erdrückend. Zwar ist der Mast ein nach Höhe und Breite bedeutsames Bauwerk, das durch seine Nähe zur Bebauung den Blick „nach oben zieht“. Der Stahlgittermast ist aber lichtdurchlässig, verschattet das Grundstück allenfalls zu einem Teil und lässt weiterhin einen, wenn auch eingeschränkten Blick auf die dahinterliegende Umgebung zu. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Annahme einer erdrückenden Wirkung auf Extremfälle beschränkt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.04.2023, 4 VR 6/22, Rn. 29; Urteil vom 16.03.2021, 4 A 10/19, Rn. 71 m. w. N.). Ein solcher Extremfall liegt hier nicht vor, weil das Wohngebäude, wie sich die Planfeststellungsbehörde durch einen Ortstermin vergewissert hat, trotz der Höhe und Nähe des Mastes seine Eigenständigkeit behält. Durch die vorliegende Bauweise als Stahlgittermast, der sich nach oben verjüngt, ist zudem trotz der Höhe des Mastes von 28,5 m eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der auf dem Grundstück des Einwenders befindlichen Gebäude gewährleistet (vgl. BayVGH, Beschluss vom 31.08.2022, 22 AS 22.40052, Rn. 39).

Allerdings ist die optisch bedrängende Wirkung einer Stromleitung in der Abwägung auch dann zu berücksichtigen, wenn sie nicht erdrückend wirkt und damit unzumutbar ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.04.2023, 4 VR 6/22, Rn. 30; Urteil vom 12.11.2020, 4 A 13/18, Rn. 99). Vorliegend ist die verbleibende optische Mehrbelastung des Grundstücks durch die Masterrhöhung um 2 m auf 28,5 m zumutbar und tritt im Rahmen der Abwägung hinter die für das Vorhaben sprechenden Gründe zurück. Zwar ist insbesondere die unmittelbare Nähe des Mastes zu einem Wohngebäude zu berücksichtigen. Der bedrängenden Wirkung für Fl.-Nr. 538/15 stehen allerdings erhebliche Vorteile der Masterrhöhung durch die bessere Nutzbarkeit des Grundstücks und die leicht reduzierte Immissionsbelastung sowie die Notwendigkeit einer sicheren und preiswerten Energieversorgung der Stadt Marktoberdorf (C. IV. 1) gegenüber.

3.11.3.8 Wertminderung des Grundstücks

Die vom Einwender vorgetragene Wertminderung seines Grundstücks steht der Planfeststellung nicht entgegen.

Zum einen ist bereits nicht ersichtlich, inwiefern sich durch die Ertüchtigung des bestehenden Mastes und die Eintragung der dinglichen Sicherung im Vergleich zur bisherigen

tatsächlichen Situation (in Betrieb genommene Leitung einschließlich Mast seit 1960) erhebliche Verringerungen des Verkehrswerts ergeben. Durch die Erhöhung des Mastes verbessern sich sogar die Nutzbarkeit des Grundstücks und die immissionsschutzrechtliche Situation leicht. Lediglich eine Erhöhung des Verkehrswerts durch eine Trassenverlegung bleibt aus und eine dingliche Sicherung tritt hinzu. Zum anderen wird der Einwendung für die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch entschädigt.

Selbst wenn es jedoch zu einer erheblichen, nicht durch das Entschädigungsverfahren ausgeglichenen Verminderung des Verkehrswerts des Grundstücks käme, überwiegen im Rahmen der Abwägung die für das Vorhaben sprechenden Erwägungen (vgl. insbesondere C. IV. 1). Dem Planungsträger bleibt es unbenommen, solche Wertminderungen nach den zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätzen hinter gegenläufige Interessen zurücktreten zu lassen, sofern er hierbei nicht eine äußerste, durch Abwägung nicht überwindbare Schwelle überschreitet (BVerwG, Beschluss vom 14.12.2021, 4 B 10/21, Rn. 18 m. w. N.). Ein genereller Schutz vor jedem Wertverlust durch Planungen besteht nicht. Gewisse Einbußen sind als Ausdruck der Sozialbindung entschädigungslos hinzunehmen, und zwar selbst dann, wenn die Ursächlichkeit durch einen staatlichen Eingriff unzweifelhaft gegeben ist. Dies gilt speziell dann, wenn die Planung – wie hier – dem öffentlichen Interesse dient (vgl. BayVGH, Urteil vom 30.11.2020, 22 A 19.40034 u. a., Rn. 280). Im vorliegenden Verfahren überwiegen insbesondere mit Blick auf den Umstand, dass es sich um ein in einem Industriegebiet liegendes Grundstück mit nur ausnahmsweise zulässiger Wohnbebauung handelt (vgl. C. IV. 3.11.3.1), die für das Vorhaben sprechenden Erwägungen (vgl. insbesondere C. IV. I.) gegenüber etwaigen Verkehrswertverlusten des Grundstücks Fl.-Nr. 538/15.

V. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG).

VI. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KG. Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin und damit als Veranlasserin des Planfeststellungsverfahrens die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Über die Höhe der festzusetzenden Gebühr und der zu erstattenden Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat nach § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München (vgl. Anschrift oben) gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Augsburg, den 30.01.2024
Regierung von Schwaben

Julia Hill